

R 8535

Rechtsprechungsdokumentation

Gericht:

- Thür. VerfGH Thür. OVG
 VG Gera VG Meiningen VG Weimar

Entscheidungsart:

- Beschluß Urteil

Entscheidungsdatum:

13. April 2000

Aktenzeichen:

3 KO 987/97

Sachgebiet:

Asylrecht (446)

(ggf. Nummern
nach Zählkarte)

Rechtsquellen:

GG Art. 16a Abs. 1
AuslG §§ 51 Abs. 1, 53
AsylVfG §§ 6 Abs. 2, 34
VwGO §§ 88, 121, 124a Abs. 3

Stichworte:

Äthiopien, Abschiebungsschutz, Amhara, Vorverfolgung, Drittstaat, Aufenthalt, Gebietsgewalt, Rückkehrgefährdung, REYA, Auslandsstudium, äthiopischer Studentenverband, Exilpolitik, Auslandsüberwachung, Geheimdienst, AAPO, „Hilfswerk“, Mitgliedschaft, Auslandsaufenthalt, Asylantrag, Sippenhaft, Existenzgrundlage, Hungersnot, Auswärtiges Amt, Auskunft, Verwertbarkeit, Abschiebungsandrohung, Rechtsschutzbefürfnis

Leitsätze:

1. Amharische Volkszugehörige aus Äthiopien unterliegen keiner staatlichen Gruppenverfolgung.
2. Die frühere Tätigkeit für die staatliche Jugendorganisation REYA in Verbindung mit einem Auslandsstudium in der ehemaligen Sowjetunion als Sekretär eines äthiopischen Studentenverbandes führen nach der Ablösung des Mengistu-Regimes nicht zu einer Gefährdung.
3. Ein langjähriger Auslandsaufenthalt und die Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland lösen keine beachtliche Rückkehrgefährdung i.S.v. § 51

Abs. 1 AuslG für einen äthiopischen Staatsangehörigen aus.

4. Die exilpolitische Betätigung für die Zweigniederlassung der AAPO (einer politischen Partei in Äthiopien) in Deutschland oder den Verein „All-Amharisches Hilfswerk in Deutschland e.V.“ (AHD) kann dann einen Anspruch auf Abschiebungsschutz begründen, sofern sich der Asylbewerber durch hervorgehobene Tätigkeiten oder sonst öffentlichkeitswirksam als Regimegegner exponiert hat.

Vorinstanz

(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Verwaltungsgericht Meiningen,

Urteil vom 24. April 1996 - 2 K 20069/95.Me -

Rechtsmittelinstanz

(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Fundstellen :

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Verkündet am 13.04.2000

Schätzke

Justizangestellte

als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

- 3. Senat -
3 KO 987/97

Verwaltungsgericht Meiningen
- 2. Kammer -
2 K 20069/95.Me

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagter

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Nienhaus u. a.,
Motzstraße 1, 10777 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Berufungskläger

wegen

Asylrechts,
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Bathe und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Best aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 13. April 2000 **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten wird das aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24. April 1996 - 2 K 20069/95.Me - ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen abgeändert, soweit das Gericht unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. Januar 1995 hinsichtlich der Ziffer 2 die Beklagte verpflichtet hat festzustellen, daß in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, sowie die unter Ziffer 4 des Bescheides verfügte Abschiebungsandrohung aufgehoben hat. Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gesamten - gerichtskostenfreien - Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beklagten und der außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten in der Berufungsinstanz vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte bzw. der Bundesbeauftragte vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der sein Asylbegehren verfolgende Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger amharischer Volkszugehörigkeit. Seinen eigenen Angaben zufolge wurde er im [REDACTED] in der Region [REDACTED] geboren und lebte in [REDACTED] bis zu seiner Ausreise aus Äthiopien.

Er flog, wie er angibt, am [REDACTED] nach [REDACTED]. In Zusammenhang mit einem von ihm aufgenommenen Studium im Fachbereich Bauwesen in [REDACTED] hielt er sich nach seinen Angaben bis zum [REDACTED] in der ehemaligen Sowjetunion auf und reiste anschließend [REDACTED] nach [REDACTED]. Dort stellte er am 14. Januar 1992 einen Asylantrag, den die zuständige Behörde wegen seiner Einreise über Deutschland nicht weiter bearbeitete. Am 26. Januar 1993 wurde der Kläger von der niederländischen Polizei in das Bundesgebiet zurückverbracht. Er beantragte sodann am 2. Februar 1993 bei der Stadt [REDACTED] Asyl.

Noch am selben Tage wurde der Kläger von der Ausländerbehörde persönlich zu seinen Asylgründen angehört. Bei dieser Anhörung gab er an, er habe sein Heimatland wegen des Studiums verlassen. Während seines Aufenthaltes in der Sowjetunion habe er in der *Ethiopian Youth Assoziation* die Funktion eines [REDACTED] innegehabt. Er habe damals politisch auf Seiten der früheren Regierung Äthiopiens gestanden. Nach dem Regierungssturz hätten er und andere in Moskau und Kiew demonstriert. Ein Freund sei deshalb später in Äthiopien verhaftet worden, weswegen er nun Angst habe. Die neue Regierung Äthiopiens sei gegen den "Amhara-Stamm" eingestellt. Er gehöre der EPDUP, einer politischen Partei, an. Aus den genannten Gründen habe er die Sowjetunion verlassen und habe auch nicht nach Äthiopien zurückkehren können.

Mit Bescheid vom 3. September 1993 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) fest, daß der Asylantrag des Klägers als zurückgenommen gilt und das Asylverfahren eingestellt ist (Ziffer 1), sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 2). Ferner forderte es den Kläger - unter Androhung der Abschiebung nach Äthiopien - auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen (Ziffer 3). Dieser Bescheid wurde dem Kläger unter der

letzten bekannten Anschrift (Oldenburg) zugestellt. Am 28. Oktober 1993 erhob der Kläger hiergegen bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg Klage. Dieses erklärte sich durch Beschluß vom 10. Dezember 1993 (Az.: 3 A 4861/93) für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Meiningen. Durch Beschluß vom 22. Februar 1994 (Az.: 2 E 20701/93.Me) ordnete das Verwaltungsgericht Meiningen die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bundesamtsbescheid an. Desweiteren hob es durch Gerichtsbescheid vom 31. März 1994 (Az.: 2 K 20702/93.Me) den Bescheid des Bundesamtes im wesentlichen mit der Begründung auf, der Asylantrag des Klägers gelte nicht als zurückgenommen, weil diesem wegen nicht ordnungsgemäßer Ladung zur persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt ein Nichtbetreiben des Verfahrens nicht angelastet werden könne.

Am 23. November 1994 wurde der Kläger sodann vor dem Bundesamt angehört. Bei dieser Anhörung führte er u. a. aus, er habe das aufgenommene Studium im Fachbereich Bauwesen im Jahre [REDACTED] in [REDACTED] abgeschlossen. In Äthiopien sei er zuvor Mitglied der kommunistischen Jugendorganisation "REYA" gewesen. In dieser Organisation sei er zudem als [REDACTED] tätig gewesen. Diese Tätigkeit habe er bis zu seiner Ausreise in die Sowjetunion ausgeübt. Zur damaligen Zeit habe er keinerlei Probleme mit den staatlichen Behörden seines Heimatlandes gehabt. Während seines Studiums in der Sowjetunion sei er Mitglied der äthiopischen Studentenorganisation geworden. In dieser habe er die Funktion des [REDACTED] der Studentenorganisation in [REDACTED] übernommen. [REDACTED]

Die Ziele der Studentenorganisation hätten darin bestanden, den Studenten die Ziele und die Ideologie der Arbeiterpartei Äthiopiens nahe zu bringen. Deren Arbeit sei von der äthiopischen Botschaft in Moskau aus geleitet worden. Insofern sei die Studentenorganisation lediglich ein Zwischenglied zwischen der äthiopischen Botschaft und den äthiopischen Studenten gewesen. So hätten sie von der Botschaft politisches Material erhalten, das sie an die Studenten weiter gegeben hätten. Desweiteren hätten sie die Studenten informiert und belehrt sowie versucht, politische Gegner unter den Studenten zu überzeugen. Weiterhin seien sie die Namen und Personalien andersdenkender Studenten an die äthiopische Botschaft weiter geleitet worden. Diese habe ihnen dann mitgeteilt, wie mit den genannten Studenten weiter zu verfahren und zu arbeiten sei und sie zu belehren seien. Ferner

seien ihnen von der Botschaft beispielsweise Drohbriefe übergeben worden, die sie dann an die betreffenden Studenten übermittelt hätten. Nach dem Regierungswechsel in Äthiopien im Mai 1991 hätten sie eine Demonstration in Moskau durchgeführt, um gegen die neue Regierung zu protestieren. An dieser Demonstration, die im [REDACTED] stattgefunden habe, hätten sich etwa 250 - 300 Studenten beteiligt. Sie sei vor dem Gebäude des Außenministeriums in Moskau durchgeführt worden. Die Angehörigen der äthiopischen Studentenorganisation aus verschiedenen Städten in der Sowjetunion hätten damals eng zusammengearbeitet. Nach dem Regierungswechsel in Äthiopien habe man sich darauf verständigt, eine gemeinsame Demonstration durchzuführen. Er selbst sei mehrmals in andere Städte der Sowjetunion gefahren, um dort mit den Studenten darüber zu reden. Weiterhin habe er andere Studenten zur Teilnahme an der Demonstration motiviert, sei an der Herstellung von Plakaten beteiligt gewesen, und bei der Demonstration habe er ein solches Plakat auch getragen. Anlässlich der Demonstration habe er zudem verschiedenen Medienanstalten einige Interviews gegeben, so u. a. dem BBC und dem lokalen Moskauer Radiosender. Zwar habe er nach der Demonstration keinerlei Schwierigkeiten mit der äthiopischen Botschaft gehabt. Jedoch habe er zu diesem Zeitpunkt ohnehin keinen Kontakt mehr zu ihr gehabt. Welche Informationen oder Mitteilungen die Botschaft an die äthiopische Regierung weitergegeben habe, wisse er nicht. Ferner habe seine Organisation in [REDACTED] ein paar Tage vor der Demonstration einen Brief an die äthiopische Botschaft geschickt. Darin hätten sie ihre oppositionelle Haltung gegenüber der neuen Regierung zum Ausdruck gebracht. Dieser Brief sei u. a. von ihm unterschrieben worden. Von der äthiopischen Botschaft müsste dieser Brief an die äthiopische Regierung weitergeleitet worden sein. Ein Beleg dafür sei die Tatsache, daß ein Mitunterzeichner im [REDACTED] in Addis Abeba unmittelbar nach seiner Rückkehr verhaftet worden sei. Über dessen weiteres Schicksal sei ihm - dem Kläger - nichts bekannt. Er befürchte, im Falle seiner Rückkehr wegen seiner politischen Aktivitäten wie der genannte Freund verhaftet zu werden. Außerdem würden die Amharen, die früher die Mehrheit in der Regierung gestellt hätten, jetzt in Äthiopien verfolgt. Er wisse dies von seinem Vater, der früher Sicherheitsbeamter in Äthiopien gewesen und ebenfalls inhaftiert worden sei. Außerdem würden Familienangehörige von Leuten, die früher für die alte Regierung tätig gewesen

seien, schikaniert. Mittlerweile sei er Mitglied der oppositionellen Partei AAPO, die in Äthiopien nicht zugelassen sei.

Mit Bescheid vom 11. Januar 1995 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Ferner forderte es den Kläger - unter Androhung der Abschiebung nach Äthiopien - auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß weder die politischen Aktivitäten des Klägers noch dessen amharische Volkszugehörigkeit geeignet seien, für ihn ein beachtliches Verfolgungsrisiko im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien zu begründen; lediglich diejenigen Personen, die eine führende Stellung im Mengistu-Regime innegehabt hätten, müßten mit Verfolgungsmaßnahmen seitens der äthiopischen Behörden rechnen.

Gegen diesen am 17. Januar 1995 zugestellten Bescheid des Bundesamtes hat der Kläger am 30. Januar 1995 bei dem Verwaltungsgericht Meiningen Klage erhoben, die er auf sein Vorbringen im Asylverfahren gestützt hat. Darüber hinaus hat er sie damit begründet, daß er sich in Deutschland durch exilpolitische Aktivitäten als



Der Kläger hat desweiteren ausgeführt, die äthiopische Regierung lasse exilpolitische Aktivitäten beobachten. Bei der Rückkehr "derart aufgefallener Äthiopier" bestehe die Gefahr politischer Verfolgung und menschenrechtswidriger Behandlung. Die AAPO sei zwar eine formell zugelassene Partei, deren Funktionäre und Mitglieder würden aber trotzdem politisch verfolgt. Darüber hinaus hat sich der Kläger auf das Schicksal eines anderen äthiopischen Staatsangehörigen (Efram Fantaye) bezogen, dessen Fall hinsichtlich seiner politischen Tätigkeit mit dem des Klägers vergleichbar und in einem Bericht der Menschenrechtsorganisation amnesty international dokumentiert sei (amnesty international Index: AFR 25/06/95, Kap. 4: "Verschwindenlassen").

Am 24. April 1996 wurde der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Meiningen angehört. Bei dieser Anhörung hat er vorgetragen: Er sei nicht unverfolgt ausgereist. Für die Frage, ob er vorverfolgt ausgereist sei, sei maßgeblich auf seine Ausreise aus Rußland abzustellen. Damals hätten alle äthiopischen Studenten in Rußland unter straffem Kuratel der äthiopischen Botschaft gestanden. Weiterhin sei zu berücksichtigen, daß er an jeder Veranstaltung, Versammlung und Demonstration der AAPO in Deutschland teilgenommen habe, seit er sich im Bundesgebiet aufhalte. Er organisiere auch Spendenaktionen und beteilige sich an allgemeinen Aktionen zur Unterstützung des AHD. Er sei nicht nur für die AAPO aktiv tätig, sondern auch für andere Auslandsorganisationen, die gegen die äthiopische Regierung eingestellt seien, wie z.B. die EPRP, MEDHIN und die COEDF. In diesem Zusammenhang habe er auch an Demonstrationen und Veranstaltungen aktiv teilgenommen, die von den genannten Organisationen veranstaltet worden seien. Er habe ferner an Veranstaltungen teilgenommen, dort Gäste bewirtet und alles getan, was angefallen sei. Bei Demonstrationen habe er Transparente getragen. Für Demonstrationen in [REDACTED] habe er für den [REDACTED] Bereich Vorbereitungshandlungen mitorganisiert. [REDACTED]

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. Januar 1995 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides bezogen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich im erstinstanzlichen Verfahren nicht geäußert.

Mit aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1996 ergangenem Urteil (Az.: 2 K 20069/95.Me) hat das Verwaltungsgericht Meiningen den Bundesamtsbescheid hinsichtlich der Ziffern 2 und 4 aufgehoben sowie die Beklagte verpflichtet festzustellen, daß in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im wesentlichen ausgeführt: Die Anerkennung als Asylberechtigter scheidet wegen der fehlenden Gefährdung vor der Ausreise aus. Es bestünden auch keine asylrechtlich beachtlichen Nachfluchtgründe. Hingegen sei die Beklagte zur Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG zu verpflichten. Der Kläger habe sich in Deutschland in hervorgehobener Weise oppositionell exilpolitisch betätigt und sei hierdurch öffentlichkeitswirksam in Erscheinung getreten. Es sei deshalb davon auszugehen, daß die äthiopischen Behörden von der oppositionellen Betätigung des Klägers Kenntnis erlangt hätten, so daß dieser im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland dort mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen unterliege. Die Aufhebung der Abschiebungsandrohung hat das Verwaltungsgericht nicht näher begründet.

Gegen das am 15. Mai 1996 zugestellte Urteil hat der Bundesbeauftragte bei dem Verwaltungsgericht Meiningen am 28. Mai 1996 die Zulassung der Berufung beantragt (*"soweit mit der Klage die Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG begehrt wird"*). Der Senat hat durch Beschluß vom 4. August 1997 (Az.: 3 ZO 471/96) die Berufung zugelassen.

Der Bundesbeauftragte trägt im wesentlichen vor, äthiopische Staatsangehörige seien bei Rückkehr in ihr Heimatland nicht allein im Hinblick auf kontinuierliche, aber nicht besonders profilierte exilpolitische Aktivitäten, insbesondere für die AAPO, einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden individuellen Verfolgung ausgesetzt. Das angefochtene Urteil weiche zudem von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Beweisanforderungen bei subjektiven Nachfluchtstatbeständen ab, weil das Verwaltungsgericht den diesbezüglichen Tatsachenvortrag des Klägers als glaubhaft bewerte, ohne einen konkreten Nachweis hierfür zu verlangen.

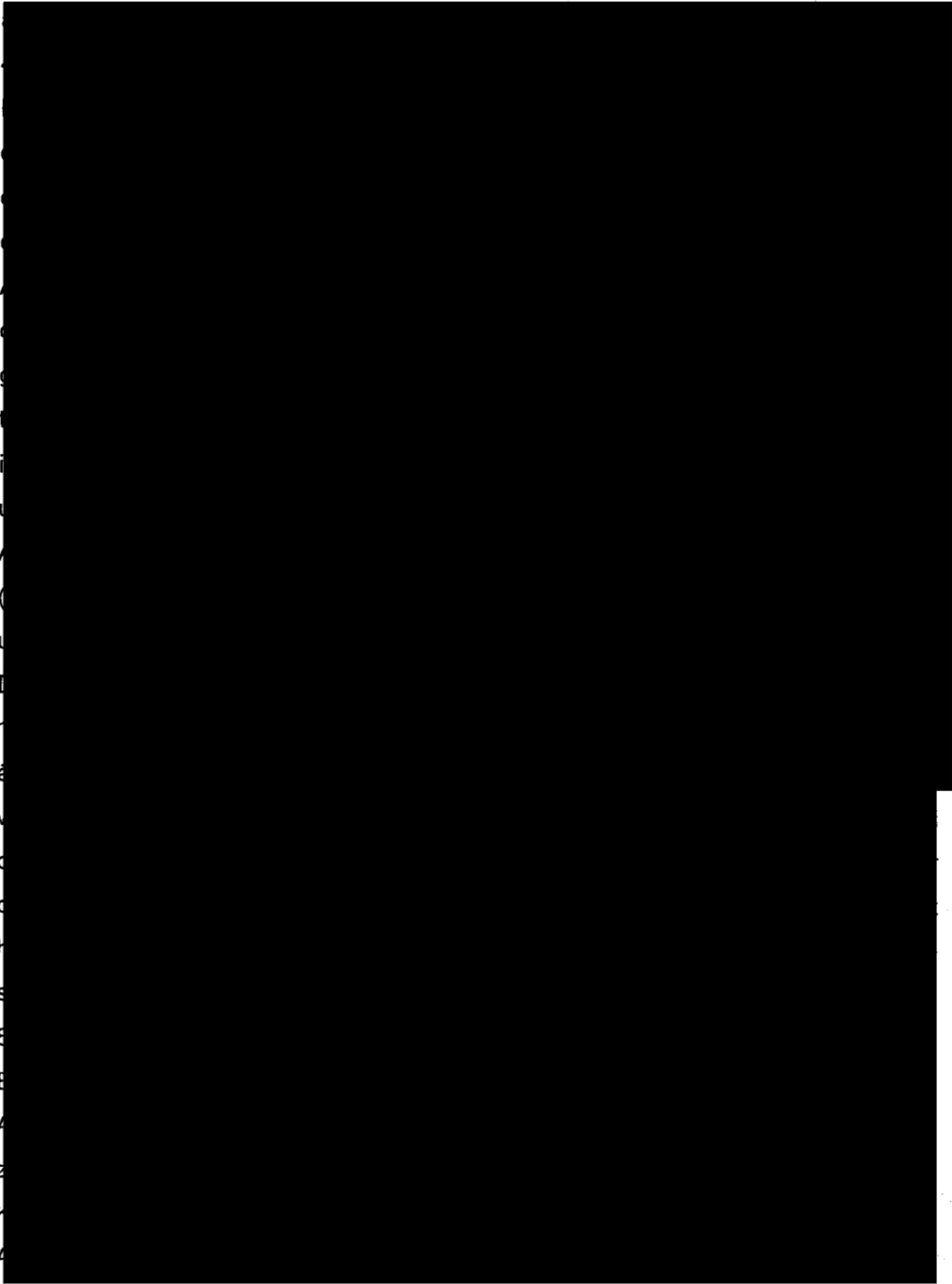
Der Bundesbeauftragte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 24. April 1996 insoweit aufzuheben, als darin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bejaht worden ist sowie die Abschiebungsandrohung aufgehoben worden ist, und die Klage auch insoweit abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, sämtliche Auskünfte und Lageberichte des Auswärtigen Amtes dürften nicht zu seinen Lasten berücksichtigt werden, weil ihr Inhalt nicht der empirischen Wahrheit entspreche. Es sei davon auszugehen, daß die äthiopische Botschaft in Deutschland seine exilpolitischen Aktivitäten beobachtet habe und ihm deswegen im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien politische Verfolgung und menschenrechtswidrige Behandlung drohten. Ergänzend verweist er insoweit auf weitere exilpolitische Aktivitäten in Deutschland. So habe er am [REDACTED]



Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens (2 Bände) einschließlich des angeforderten Auszuges aus der den Kläger betreffenden

Ausländerakte des Landeseinwohneramtes Berlin. Die den Asylantrag des Klägers betreffenden Behördenvorgänge des Bundesamtes (2 Hefter) sowie die den Beteiligten übersandte Erkenntnisquellenliste zu Äthiopien, Stand: 21. März 2000, waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung; auf ihren Inhalt wird ebenfalls verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Bundesbeauftragten, über die der Senat gemäß § 125 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 102 Abs. 2 VwGO trotz Ausbleibens des Klägers, seiner Prozeßbevollmächtigten und eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, ist zulässig und begründet.

Streitgegenstand ist das Urteil des Verwaltungsgerichts, soweit es der Klage stattgegeben hat, also die Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG und die Aufhebung der Abschiebungsandrohung, darüber hinaus die - lediglich für den Fall der Verneinung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hilfsweise begehrte - Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG.

Der Bundesbeauftragte hat das Urteil des Verwaltungsgerichts, soweit es der Klage stattgegeben hat, in vollem Umfang angegriffen. Zwar lautete der Berufungszulassungsantrag: *"...die Berufung zuzulassen, soweit mit der Klage die Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG begehrt wird"*. Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, daß der Bundesbeauftragte die erstinstanzlich ebenfalls erfolgte Aufhebung der Abschiebungsandrohung nicht angegriffen hat und sich die Zulassung der Berufung nicht auch darauf erstreckt.

Für die Auslegung von (Klage- wie Rechtsmittel-)Anträgen sowohl eines Asylbewerbers wie des Bundesamtes und des Bundesbeauftragten gilt nämlich, daß sie nach der "typischen Interessenlage" des jeweiligen Beteiligten auszulegen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19/96 - BVerwGE 104, 260 = NVwZ 1997, 1132 = InfAuslR 1997, 420; Beschluß vom 29. Juli 1998 - 9 B 135.98 -).

Danach entspricht es der typischen Interessenlage des *Asylbewerbers*, sein Rechtsschutzbegehren *umfassend* zu verfolgen. Für den Fall des Unterliegens mit seinem Hauptantrag auf Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG begehrt er hilfsweise, ihm entweder Schutz vor drohender Abschiebung gemäß § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG oder - weiter hilfsweise - zumindest Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 AuslG einzuräumen. Beantragt er beispielsweise die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG nicht ausdrücklich, ist dieses Klagebegehren in der Regel gleichwohl hilfsweise gestellt. Die Abschiebungsandrohung schließlich ist regelmäßig soweit angegriffen, wie das Klagebegehren reicht: beim Asylanerkennungsbegehren *umfassend*, beim Abschiebungsschutz nach §§ 51 Abs. 1 und 53 Abs. 1 bis 4 AuslG hinsichtlich des betreffenden *Ziellandes* sowie beim Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG und nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG i.V.m. § 54 AuslG *nicht*, weil sich aus letzterem nur ein Anspruch auf gesetzliche Duldung nach § 41 Abs. 1 AsylVfG ergibt, der gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 AuslG die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unberührt läßt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997, a.a.O.; Beschluß vom 29. Juli 1998, a.a.O.).

Der typischen Interessenlage des *Bundesbeauftragten* entspricht es, *umfassend* die für den Asylbewerber günstigen Entscheidungen des Bundesamtes und der Gerichte anzugreifen. Deshalb ist etwa auch die Anfechtung einer erstinstanzlichen - vollständigen oder teilweisen - Aufhebung einer Abschiebungsandrohung regelmäßig im Rechtsmittelbegehren auch dann enthalten, wenn der Rechtsmittelantrag dies nicht ausdrücklich beinhaltet. Es wäre nämlich verfehlt, aufgrund der "eher theoretischen Möglichkeit", daß der Bundesbeauftragte die Aufhebung der Abschiebungsandrohung hinnehmen will, sein Begehren in diesem Sinne auszulegen (vgl. BVerwG, Beschluß vom 29. Juli 1998, a.a.O.).

Dementsprechend ist von einer vom Asylbewerber bzw. Bundesbeauftragten gewollten Einschränkung oder Erweiterung dieses sich aus der jeweiligen typischen Interessenlage ergebenden umfassenden Begehrens nur dann auszugehen, wenn sich dieses eindeutig und ausdrücklich aus dem jeweiligen Vorbringen ergibt.

Dem Bundesbeauftragten ist die umfassende Anfechtung der dem Asylbewerber günstigen Entscheidungen auch nicht deshalb verwehrt, weil es sich bei den

Entscheidungen zur Gewährung des Abschiebungsschutzes und der Abschiebungsandrohung an sich um *ausländerrechtliche* Maßnahmen handelt. Maßgebend ist insoweit, daß der Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG ("Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.") *alle* Entscheidungen des Bundesamtes - und damit etwa auch die Entscheidungen zu § 53 AuslG und zur Abschiebungsandrohung - erfaßt. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch Sinn und Zweck des § 6 AsylVfG. Zwar mag die Institution des Bundesbeauftragten ursprünglich in erster Linie als Korrektiv gegenüber den weisungsfrei ergehenden Entscheidungen des Bundesamtes eingerichtet worden sein. Als Vertreter eines besonderen öffentlichen Interesses hat er jedoch auch die Aufgabe, auf eine einheitliche Entscheidungspraxis des Bundesamtes und der Gerichte hinzuwirken, so daß seine Beteiligung auch im Bereich der gemäß § 5 Abs. 2 AsylVfG nicht weisungsfrei ergehenden Entscheidungen des Bundesamtes - also denen zu § 53 AuslG und zur Abschiebungsandrohung - sinnvoll und zweckmäßig ist. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht ausgesprochen, daß der Bundesbeauftragte ein unbeschränktes Klagerecht "gegen alle Entscheidungen des Bundesamtes nach dem Asylverfahrensgesetz" hat (BVerwG, Urteil vom 6. August 1996 - 9 C 169/95 - BVerwGE 101, 323 = NVwZ 1997, 1136 = InfAuslR 1996, 418; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27. Juni 1995 - 9 C 8/95 - DVBl. 1995, 1308).

Soweit im stattgebenden Zulassungsbeschluß die Formulierung im Rechtsmittelantrag des Asylbewerbers oder des Bundesbeauftragten aufgegriffen wird, ohne den weiteren Umfang des Begehrens zum Ausdruck zu bringen, wird damit nicht etwa ein Teil des Zulassungsbegehrens - mit der Folge des Entfallens der Rechtshängigkeit dieses Teils (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 1994 - 9 C 529/93 - BVerwGE 95, 269) - abgelehnt. Vielmehr ist auch der Zulassungsbeschluß regelmäßig in der oben beschriebenen Weise - und damit das Begehren des Rechtsmittelführers erschöpfend - auszulegen. Dem trägt auch der Antrag des Bundesbeauftragten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat Rechnung.

Die Berufung ist zulässig. Der Berufungsbegründung nach § 124 a Abs. 3 VwGO i. d. F. des 6. Änderungsgesetzes zur VwGO (vom 1. November 1996 - BGBl. I S. 1626) bedurfte es im Hinblick auf die Übergangsregelung in Art. 10 Abs. 1 des zitierten Änderungsgesetzes wegen der vor dem 1. Januar 1997 ergangenen

erstinstanzlichen Entscheidung nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1998 - 9 C 34/97 - Buchholz § 124 a VwGO Nr. 1 = ThürVBl. 1998, 138 = AuAS 1998, 151).

Die Berufung des Bundesbeauftragten ist ferner begründet. Die Klage ist auch insoweit abzuweisen, als das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet hat, hinsichtlich des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen (A.), der Kläger - hilfsweise - die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG begehrt (B.) und das Verwaltungsgericht die Abschiebungsandrohung aufgehoben hat (C.). Daraus ergeben sich die Nebenentscheidungen (D.).

A.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 51 Abs. 1 AuslG.

Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt - ebenso wie Artikel 16a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten. Seine Voraussetzungen sind mit denjenigen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 -, InfAuslR 1993, 119). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG derselbe Prognosemaßstab wie nach Artikel 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 - NVwZ 1995, 391 und vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150). Der Rechtskraft der erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, soweit der Asylanspruch des Klägers nach Art. 16a Abs. 1 GG verneint worden ist, kommt insoweit keine Bindungswirkung nach § 121 VwGO zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994 - 9 C

501/93 - BVerwGE 96, 24 = NVwZ 1994, 1115). Vielmehr bleiben auch im Rahmen von § 51 Abs. 1 AuslG die rechtlichen Vorgaben des Asylgrundrechts zu prüfen.

Das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfG, Beschluß vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51, 64; Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315, 344). Deshalb ist es regelmäßig von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (vgl. BVerfG, Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315, 344; Beschluß vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 - BVerfGE 83, 216, 230). Bei einem nicht vorverfolgten Asylbewerber ist eine politische Verfolgung zu bejahen, wenn ihm im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung droht, so daß es ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteile vom 13. Januar 1987 - 9 C 53.86 - Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 61 und vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162, 169, jeweils m. w. N.). Für den Asylbewerber, der bereits vorverfolgt ausgereist ist, gilt anstelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In seinem Fall genügt es, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen, er also vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher ist. Sein Asylbegehren darf nur abgewiesen werden, wenn geltend gemachtes Vorbringen hierfür zur Überzeugung der jeweils zuständigen Instanz entkräftet werden kann oder sich eine Wiederholungsverfolgung ohne ernsthafte Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ausschließen läßt (ebenso st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169, 171 m.w.N.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Kläger keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Der Kläger ist nicht *verfolgt* aus Äthiopien *ausgereist*.

Vorverfolgt sind nur Personen, bei deren Ausreise aus dem Heimatstaat politische Verfolgung schon eingetreten war oder denen bereits zu diesem Zeitpunkt politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohte (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 - Buchholz 402.25 AsylVfG § 1 Nr. 166, 403).

Hierfür ist nichts ersichtlich. Der Kläger selbst hat vorgetragen, er habe Äthiopien wegen des Auslandsstudiums in der ehemaligen Sowjetunion verlassen (Anhörung vor der Ausländerbehörde) und habe zu dieser Zeit noch keinerlei Probleme mit den Behörden seines Heimatlandes gehabt (Anhörung vor dem Bundesamt).

Soweit der Kläger meint, für die Frage der verfolgungsbedingten Ausreise sei maßgeblich auf seine Ausreise aus Rußland abzustellen, ist dem nicht zu folgen. Der Abschiebungsschutzanspruch des § 51 Abs. 1 AuslG - ebenso wie das Asylrecht des Art. 16a GG - beruht auf dem Zufluchtgedanken und damit auf dem Kausalzusammenhang Verfolgung - Flucht - Asyl. Zugleich schließt der Begriff der "politischen Verfolgung" ein, daß sie von einem Träger überlegener, in der Regel hoheitlicher Macht ausgeht, der der Verletzte unterworfen ist (BVerfGE 80, 315 ff. <333 f.>). Das Element "Flucht" bzw. "Ausreise" im System der asylrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen bezeichnet dasjenige Verhalten, durch das der Ausländer aus der - zur politischen Verfolgung befähigenden - Gebietsgewalt des Verfolgerstaates hinausgelangt. Dieses Verhalten besteht im Regelfall im Überschreiten der territorialen Grenzen des Verfolgerstaates, denn die räumliche Reichweite der Gebietsgewalt stimmt regelmäßig mit dem Staatsgebiet überein. Trifft das im Einzelfall nicht zu, weil der Verfolgerstaat auch über Territorien außerhalb seines Staatsgebietes effektive Gebietsgewalt ausübt, gelangt der Ausländer erst durch Ausreise - auch - aus dem besetzten Territorium aus der Gebietsgewalt des ihn verfolgenden Heimatstaates (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 41.91 - BVerwGE 89, 171 = NVwZ 1992, 382 = DVBl. 1992, 830; vgl. auch BVerfG, Beschluß vom 15. Mai 1991 - 2 BvR 1716/90 - NVwZ 1991, 979). In solchen Fällen, in denen erst das Verlassen des vom Heimatstaat beherrschten Drittstaates die "Flucht" bzw. die "Ausreise" darstellt, hat eine Verfolgung, die der Heimatstaat auf

dem Territorium des Drittstaates gegen den Asylbewerber betreibt, den Charakter einer (Vor-)Verfolgung; der Ausländer, der sich ihr durch Verlassen des Drittstaates entzieht, ist ein verfolgt Ausgereister im Sinne des asylrechtlichen Anspruchssystems (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991, a.a.O.). In Übereinstimmung hiermit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits früher eine massive und zwangsweise politische Umerziehung und Indoktrination, die der Heimatstaat auf dem Territorium und durch Personal eines ihm verbündeten und ideologisch verbundenen Drittstaates ausführen läßt, in den sich der Asylbewerber zu begeben hat und aus dem er dann flieht, als eine der Flucht vorausgehende Verfolgung gewertet (Urteil vom 4. Dezember 1990 - BVerwG 9 C 93.90 - BVerwGE 87, 187).

Die Ausübung effektiver Gebietsgewalt durch den Heimatstaat auch auf dem Territorium des Drittstaates ist somit Voraussetzung dafür, daß das Verlassen des Drittstaates die Flucht bzw. Ausreise im Sinne des Systems der asylrechtlichen Anspruchsmerkmale ist. Hat der Heimatstaat im Drittland nicht die effektive Gebietsgewalt inne, stellt bereits die Ausreise des Asylbewerbers aus dem Heimatstaat in das Drittland die möglicherweise dort noch nicht beendete Flucht dar (vgl. dazu Urteile vom 21. Juni 1988 - BVerwG 9 C 12.88 - BVerwGE 79, 347 und vom 21. November 1989 - BVerwG 9 C 55.89 - BVerwGE 84, 115). Hingegen haben Übergriffe, die der Verfolgerstaat auf dem Territorium des Drittstaates gegen seine dorthin geflüchteten Staatsbürger unternimmt, ohne im Drittstaat im Besitz der effektiven Gebietsgewalt zu sein, nur Bedeutung für die Frage, ob der Flüchtling im Drittland vor Verfolgung sicher war (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 41.91 - a.a.O.).

Demnach wäre die Ausreise des Klägers aus Rußland bzw dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion am [REDACTED] nur dann eine anspruchsbegründende Ausreise "als Verfolgter" gewesen, wenn er damals Übergriffe durch Angehörige des äthiopischen Geheimdienstes, des Botschaftspersonals oder anderer äthiopischer Behörden bereits erlitten hätte oder wenn ihm solche Übergriffe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gedroht hätten und (wenn) diese Übergriffe ferner Ausfluß effektiver Gebietsgewalt des äthiopischen Staates auch auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion gewesen wären. Jedenfalls für die letzte Voraussetzung gibt es keine Anhaltspunkte.

II.

Der damit unverfolgt ausgereiste Kläger kann Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG auch nicht aufgrund eines Nachfluchtstatbestandes beanspruchen.

Unter Beachtung der allgemeinen zeitgeschichtlichen und innenpolitischen Entwicklung in Äthiopien (1.) begründen für den Kläger weder die amharische Volkszugehörigkeit (2.), dessen Tätigkeit für die Jugendorganisation REYA in Äthiopien (3.), das Auslandsstudium in der ehemaligen Sowjetunion (4.), die politischen Aktivitäten des Klägers dort (5.), dessen exilpolitische Betätigung für die Zweigniederlassung der Partei AAPO in Deutschland (6.) oder das Asylverfahren in Deutschland (7.) noch das Verfolgungsschicksal des Vaters des Klägers (8.) eine beachtliche Rückkehrgefährdung i.S.v. § 51 Abs. 1 AuslG. Das gilt auch bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände (9.).

Zu den landeskundlichen Verhältnissen und der jüngeren politischen Entwicklung in Äthiopien ist auszuführen:

Äthiopien hat die älteste überlieferte Kultur und ist der älteste unabhängige Staat Afrikas. Das Land war - abgesehen von einer nur kurzen italienischen Besetzung (1936-1941) - niemals Kolonie (AA, Länderaufzeichnung Äthiopien vom 1. April 1998 - Stand: 1. März 1998); im folgenden: Länderaufzeichnung). Die ca. 59 Mio. Einwohner (AA, Länderaufzeichnung) zählende Bevölkerung Äthiopiens besteht aus Gruppen unterschiedlicher ethnischer Herkunft. Neben den wirtschaftlichen und sozialen Faktoren ist und war die ethnische Vielfalt eine Ursache für Rivalität und Konflikte. Die größten Bevölkerungsgruppen Äthiopiens sind die Oromo (ca. 21 Mio.), die Amhara (ca. 16 Mio.), die überwiegend im nördlichen Teil der Hochlandregionen und um Addis Abeba herum siedeln, die Tigre (ca. 7 bis 8 Mio.), die Somal (ca. 2,5 Mio.) und die Afar (weniger als 100.000). Zusätzlich zu den vorgenannten gibt es etwa 75 weitere Bevölkerungsgruppen. Die Amhara und Tigre waren in der Vergangenheit die einflußreichsten Bevölkerungsgruppen; die früheren Könige entstammten stets einer dieser beiden Gruppen (European Union, The Council an CIREA vom 5. August 1997 - im folgenden: EU an (IREA).

Von 1935 bis zur Niederlage gegen Großbritannien (1941) besetzte Italien das Land und vereinigte es mit Eritrea und Italienisch-Somaliland zu Italienisch-Ostafrika. Der seit 1916 regierende Kaiser (Haile Selassie) ging während dieser Zeit in das Exil. Eritrea wurde 1952 von den UN mit einem Sonderstatus in den äthiopischen Staatsverband eingegliedert. Diesen Sonderstatus hob der äthiopische Kaiser schrittweise auf, bis Eritrea schließlich 1962 eine Provinz Äthiopiens wurde. Dies war der Auslöser des bewaffneten Kampfes eritreischer Aufständischer gegen den Kaiser und das spätere kommunistische Militärregime (*Derg*), der im Mai 1991 zum militärischen Erfolg und im Mai 1993 letztlich zur Unabhängigkeit führte (AA, Länderaufzeichnung).

Anfang 1974 revoltierten die äthiopische Armee und die Studenten. Auslöser waren eine Hungerkatastrophe im Norden und die von der Ölkrise ausgelösten Preissteigerungen. Ursache war auch eine aufgestaute Unzufriedenheit über verbreitete Korruption, Repression und Rückständigkeit besonders bei Studenten, Gewerkschaften und Streitkräften. Diese Unzufriedenheit wurde von den unzureichenden Reformansätzen Haile Selassies eher noch verschärft. Der Kaiser wurde schrittweise entmachtet und schließlich am 12. September 1974 gestürzt. Ein von jungen und mittleren Offizieren gebildeter "Provisorischer Militärverwaltungsrat" (amharisch: *Derg*) übernahm die Macht, den nach weitergehenden blutigen Machtkämpfen seit Februar 1977 Oberstleutnant *Mengistu Haile Mariam* anführte. Unter seiner Führung setzte der *Derg* dem "weißen Terror" einen schrankenlosen "roten Terror" entgegen. Diesem sollen 5.000 bis 10.000 Menschen in den Jahren 1977 und 1978 zum Opfer gefallen sein. Der Aufbau eines Sozialismus marxistisch-leninistischer Prägung, der 1975 mit der Verstaatlichung von Banken, Versicherungen, größeren Unternehmen und privaten Zweithäusern, einer neuen Arbeitsgesetzgebung sowie einer Landreform eingeleitet worden war, wurde weiter vorangetrieben. Dies war mit einer umfassenden staatlichen Überwachung nahezu aller Lebensbereiche und zunehmender Repression und Willkür verbunden. Die Sowjetunion lieferte seit Ende der 70iger Jahre Waffen im Wert von etwa 7 Mrd. US-Dollar. Sie wurden vor allem gegen die Aufstandsbewegungen im Norden des Landes eingesetzt, wo außer der *Eritrean People's Liberation Front* (EPLF) auch die 1975 gegründete *Tigray People's Liberation Front* (TPLF) (vgl. EU an CIREA), eine strikt marxistisch-leninistisch ausgerichtete Organisation (vgl. a.i. vom 16. Mai 1997

an VG München - AFR 25-96.404), gegen die Regierungstruppen kämpfte. 1984 wurde die "Arbeiterpartei Äthiopiens" (WPE) gegründet. Die Mitglieder des *Derg* hatten als Mitglieder des Politbüros der Partei unter Generalsekretär Mengistu umfassende Macht (AA, Länderaufzeichnung).

Nachdem bereits im Oktober 1990 die Verhandlungen mit der Widerstandsbewegung begonnen hatten, siegten im Mai 1991 die Rebellenbewegungen (EU an CIREA). Am 21. Mai 1991 floh Mengistu nach Simbabwe, wo er sich seitdem aufhält. Mit der Einnahme der Hauptstadt am 28. Mai 1991 endete der Bürgerkrieg (AA, Länderaufzeichnung). Die 1988 gegründete (vgl. a.i., Bericht vom 4. Juli 1991) und aus der *Tigray People's Liberation Front* (TPLF), der *Ethiopian People's Democratic Movement* (EPDM), der *Oromo People's Democratic Organization* (OPDO) und der *Ethiopian Democratic Officers' Revolutionary Movement* (EDORM) bestehende (vgl. Institut für Afrika-Kunde vom 26. September 1991 an VG Ansbach zu AN 13 K 90 40643 u.a. - im folgenden IfA -) Koalition der Widerstandsgruppen, die *Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front* (EPRDF), bildete eine Übergangsregierung. Dabei nahm die *Tigray People's Liberation Front* (TPLF) von Anfang an eine Schlüsselposition innerhalb der EPRDF ein (EU an CIREA). Nach der Regierungsübernahme entließ die EPRDF alle politischen Gefangenen *Mengistus* aus der Haft. Es wurde eine Nationalkonferenz zum 1. bis 5. Juli 1991 in Addis Abeba (vgl. IfA vom 26. September 1991 an VG Ansbach zu AN 13 K 90 40643 u.a.) einberufen, an der unterschiedliche Gruppen der Anti-Mengistu-Opposition teilnahmen und die am 5. Juli 1991 eine Charta mit politischen und sozialen Zielen für eine Übergangsregierung von maximal zweieinhalb Jahren verabschiedete. In der Nationalcharta wurde Eritrea im besonderen und allen anderen Nationalitäten im Grundsatz das Recht auf "Selbstbestimmung bis einschließlich Sezession" eingeräumt (AA, Länderaufzeichnung). Ferner setzte die Nationalkonferenz ein Übergangsparlament ein, das in der Übergangszeit als gesetzgebendes Organ fungierte. Von den insgesamt 87 Sitzen in diesem Parlament entfielen 32 auf die vier Mitgliedsorganisationen der EPRDF. Obwohl diese damit nicht über die Mehrheit der Sitze im Übergangsparlament verfügten, waren sie schon damals als dominierende politische und militärische Kraft anzusehen. Der Ministerrat (Kabinet) wurde aus Mitgliedern der EPRDF und der *Oromo Liberation Front* (OLF) sowie Parteilosen

gebildet (IfA vom 26. September 1991 an VG Ansbach zu AN 13 K 90 40643 u.a.). Zum Staatspräsidenten wurde Meles Zenawi, der Vorsitzende der TPLF und der EPRDF (vgl. EU an CIREA), gewählt (AA, Länderaufzeichnung).

In Eritrea bildete die *Eritrean People's Liberation Front* (EPLF), die eritreische Widerstandsbewegung unter *Isayas Afewerki*, eine eigene - provisorische - eritreische Regierung und lehnte eine Beteiligung an der neuen äthiopischen Übergangsregierung ab. Eritreas Streben nach Unabhängigkeit wurde dabei von der EPRDF als Dachorganisation aller ethnischen Gruppen unterstützt (EU an CIREA). In einem Referendum vom April 1993 unter internationaler Aufsicht stimmte eine große Mehrheit der eritreischen Bevölkerung für die Unabhängigkeit Eritreas von Äthiopien (AA, Länderaufzeichnung).

Im Jahre 1992 teilte die EPRDF das Land in 14 Verwaltungsregionen auf der Grundlage der ethnischen Vielfalt auf, um den wichtigsten ethnischen Gruppen mehr administrative Unabhängigkeit zu geben (EU an CIREA).

Die Kommunalwahlen (d.h. die Wahlen auf Distrikt- und Regionalebene, vgl. AA, Länderaufzeichnung) im Juni 1992 wurden von der *Oromo Liberation Front* (OLF), der *All-Amhara People's Organization* (AAPO), der *Islamic Front for the Liberation of Oromia* (IFLO), der *Oromo Abbo Liberation Front* (OALF), der *Ethiopian Democratic Action Group* (EDAG) und der *Amhara National Liberation Movement* (ANDLM) boykottiert. Diese Parteien sind der Opposition zuzurechnen. Obwohl die Wahlen am 21. Juni 1992 überall im Land stattfinden sollten, wurde dieser Termin letztlich jedoch nur in den Omo- und Tigre-Regionen sowie in Addis Abeba eingehalten. In den anderen Regionen konnten die Wahlen aus organisatorischen oder Sicherheitsgründen überhaupt nicht oder erst später durchgeführt werden. Dort, wo Wahlen stattfanden, stellten Beobachter systematische Unregelmäßigkeiten fest (EU an CIREA).

Nach den Kommunalwahlen (1992) kam es am 5. Juni 1994 zu Wahlen zur Konstituierenden (verfassunggebenden) Versammlung (EU an CIREA). Ihr Mangel bestand in erster Linie im Fernbleiben aller wichtigen Oppositionsparteien, die der Regierung vorhielten, sie verhindere ihre Teilnahme. Statt der Oppositionsparteien kandidierten in der Mehrzahl der Wahlkreise - meist unbekannte - unabhängige

Personen, von denen einige sich auch durchsetzen konnten (AA, Länderaufzeichnung). Die Wahlen endeten in einem nahezu völligen Monopol der Parteien, die sich zur EPRDF zusammengeschlossen hatten. Am 28. Oktober 1994 nahm die Versammlung mit der Erörterung des Verfassungsentwurfes ihre Tätigkeit auf. Der Verfassungsentwurf war zuvor von einer Kommission erarbeitet worden, die ein breites Spektrum repräsentierte und von *Kifle Wodajo* von der oppositionellen *Ethiopian National Democratic Organization* (ENDO) geleitet wurde (EU an CIREA).

Am 8. Dezember 1994 trat die neue Verfassung in Kraft. Die neue Verfassung beruht auf einem föderativen Mehr-Parteien-System und garantiert die grundlegenden Menschenrechte. Sie gliedert das Land nach einem föderativen System auf ethnischer Basis in Regionen mit Regionalparlamenten. Die Legislative des Staatenbundes liegt bei den zwei *Houses of Parliament*. Das wichtigere Abgeordnetenhaus ist der *Council of People's Representatives* (Rat der Volksvertreter), dessen Mitglieder in den Provinzen per Stimmenmehrheit für 5 Jahre gewählt werden. Der Rat der Volksvertreter wählt den Premierminister aus seinen Mitgliedern aus. Neben dem Rat der Volksvertreter gibt es den *Federal Council* (Bundesrat), in dem jede ethnische Gruppe durch mindestens ein Mitglied mit einem zusätzlichen Vertreter für jede Million ihrer Angehörigen vertreten ist. Hauptaufgabe dieses Bundesrates, der von den Provinzräten gewählt wird, ist die Prüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Beide Räte wählen auf einer gemeinsamen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit den Präsidenten für eine Amtszeit von sechs Jahren (EU an CIREA).

Am 7. Mai 1995 fanden die Wahlen zum *National Parliament* und zu den Regionalparlamenten statt, an denen sich 49 politische Parteien beteiligten (EU an CIREA). Ebenso wie an den Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung 1994 und aus den gleichen Gründen beteiligten sich an den Parlamentswahlen 1995 viele Oppositionsgruppen nicht. Die EPRDF und die ihr zuzuordnenden regionalen Parteien erzielten einen Sieg von etwa 98 % (AA, Länderaufzeichnung). Sie erhielt 483 von insgesamt 550 zu verteilenden Sitzen im nationalen Parlament (EU an CIREA). Insgesamt wurde von internationalen Beobachtern der äthiopischen Regierung und der Wahlkommission das Bemühen um technisch korrekte Wahlen bescheinigt (AA, Länderaufzeichnung). Inzwischen hat die Nationale Wahlkommission Äthiopiens bekanntgegeben, daß am 14. Mai 2000 neue Wahlen

zum nationalen Parlament und zu den Regionalparlamenten stattfinden werden (Monitor-Dienst vom 20. August 1999).

Am 22. August 1995 wählten beide Abgeordnetenhäuser des Parlaments einstimmig *Dr. Negaso Gidada*, einen Oromo von der *Oromo People's Democratic Organization* (OPDO), zum Präsidenten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien (seit diesem Zeitpunkt nicht mehr länger als Volksrepublik Äthiopien benannt). Einen Tag später wählte das Parlament *Meles Zenawi*, den Führer der EPRDF und Präsidenten Äthiopiens während der Übergangszeit, zum Premierminister. Ein neues Kabinett wurde gebildet (EU an CIREA), womit offiziell die vierjährige Übergangsperiode in Äthiopien endete (AA, Länderaufzeichnung). Die gegenwärtige äthiopische Regierung wird von der politischen Partei der Tigre dominiert. Dem Kabinett und dem Parlament gehören nicht nur Angehörige der zwei größten ethnischen Gruppen, die *Oromo* und die *Amhara*, an; vielmehr wird darin ein ethnischer Querschnitt durch die äthiopische Gesellschaft abgebildet. Trotzdem wurden die Regierungsstellen zunehmend mit *Tigre* besetzt, die in der EPRDF dominieren (EU an CIREA). Inzwischen hat die regierende EPRDF ihren Einfluß auf alle Bereiche des öffentlichen Lebens ausgebaut. Demgegenüber wurden während der Übergangszeit überproportional viele Amharen aus führenden Positionen in Administration und Staatsunternehmen entlassen, in denen sie bisher zahlenmäßig vorherrschten (Auswärtiges Amt, Lagebericht Äthiopien vom 20. Mai 1999).

Im August 1996 waren 63 politische Parteien bei den Behörden registriert, von denen 8 auf nationaler Ebene und die anderen regional tätig waren. Allen politischen Parteien, die vor Inkrafttreten des 1994 verabschiedeten Parteiengesetzes (vgl. AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999) nach dem Parteienregistrierungsgesetz nicht eingetragen waren, wurde ihre Rechtspersönlichkeit entzogen. Ihnen ist die Durchführung politischer Aktivitäten verboten. Mehr als 30 eingetragene Parteien, die die Regierungspolitik kritisieren, arbeiten in der *Coalition of Alternatives Forces for Peace and Democracy in Ethiopia* (CAFPDE) zusammen. Zu den eingetragenen Parteien, die der Opposition zuzurechnen sind, gehören der *Oromo National Congress* (ONC), die *All-Amhara People's Organization* (AAPO) und die *Southern Ethiopian People's Democratic Union* (SEPDU) (EU an CIREA).

Die fortschreitende Übertragung der staatlichen Befugnisse auf die Regionen entsprechend dem föderativen Prinzip der äthiopischen Verfassung ist in der Praxis mit Problemen verbunden, weil viele Regionen noch nicht in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Zwischen den Regionen bestehen erhebliche Unterschiede bezüglich der Qualität und Effizienz ihrer Regierung. Einige von ihnen können kaum als funktionstüchtig bezeichnet werden. Die Neuorganisation der Polizei ist inzwischen nahezu abgeschlossen; zu ihr gehört auch, daß die Polizei sich nicht mehr nur als Vollstreckungsorgan einer traditionell autoritären, rückständigen Verwaltung, sondern als wesentlichen Teil des neuen rechtsstaatlichen Systems betrachten soll (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999).

Auch wenn die Unabhängigkeit der Gerichte verfassungsmäßig garantiert ist, ist die Justiz das schwächste Glied in der bisher nur nominell rechtsstaatlichen Ordnung. Das Gerichtswesen mußte nach dem Ende des *Mengistu-Regimes* von Grund auf neu aufgebaut werden; es hat sich hinsichtlich des Ausbildungsstandes der Richter und der personellen Ausstattung der Gerichte noch nicht von den massenhaften Entlassungen von Richtern nach dem Ende der *Derg-Zeit* erholt. Die Probleme wurden dadurch noch verschärft, daß die Regierung in jüngster Zeit erneut eine große Zahl von Richtern entlassen und durch wiederum unerfahrene, schlecht ausgebildete Richter ersetzt hat. Diese Unzulänglichkeiten in der personellen Ausstattung der Gerichte führen dazu, daß Tausende von Untersuchungsgefangenen keine Chance haben, innerhalb der vorgeschriebenen Frist einem Richter vorgeführt zu werden. Vielmehr erfolgt eine solche Vorführung bei vielen Untersuchungsgefangenen überhaupt nicht, weshalb der in der Verfassung verankerte Grundsatz des rechtlichen Gehörs in der äthiopischen Rechtspraxis nicht gewährleistet ist. Selbst mehrjährige Inhaftierungen ohne Anklageerhebung und ohne richterliche Anordnung sind keine Seltenheit. Es kommt auch immer wieder vor, daß sich Regierungs- und Verwaltungsstellen über Gerichtsurteile hinwegsetzen und z.B. Freigesprochene nicht aus der Haft entlassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der fehlenden Beachtung bundesgerichtlicher Entscheidungen durch die Regionalbehörden (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999).

Das 1992 ausschließlich für die Verbrechen von Mitarbeitern des *Mengistu-Regimes* gebildete *Special Prosecutor's Office* (SPO) hat im Januar 1997 gegen 5.198

Beschuldigte, von denen 2.246 inhaftiert sind, Anklage erhoben (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Addis Abeba, Informationsblatt vom 1. April 1999, Stand: April 1999). Außerdem gibt es Anklagen gegen ungefähr 3000 weitere Personen, die noch auf freiem FuÙe sind, einschließlich 200 im Ausland lebender Personen (EU an CIREA). Diese Personen sind teilweise untergetaucht oder befinden sich im Ausland. Die Angeklagten sind in drei Gruppen aufgeteilt. In der ersten Gruppe finden sich die politischen Verantwortungsträger sowie hochrangige Regierungsbeamte und Militärs (146 Personen). Die zweite Gruppe besteht aus Militärs und zivilen Befehlshabern, die Einheiten zur Durchführung von Verbrechen geleitet haben (2.433 Personen). Die dritte Gruppe umfaÙt Angeklagte, die als Einzeltäter Verbrechen begangen haben (2.619 Personen). Zwar hat das SPO erklärt, nach der Anklageerhebung im Januar 1997 sei nur noch mit ganz wenigen Ermittlungsverfahren zu rechnen. Tatsächlich ist es jedoch seitdem zu weiteren Ermittlungsverfahren und Anklageerhebungen gekommen. Auf der Grundlage des äthiopischen Strafgesetzbuches werden den Angeklagten jeweils individuell neben Tötungs- und Körperverletzungsdelikten Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt. Die Taten sollen sie im Zeitraum von September 1974 bis Mai 1991 verübt haben. Das SPO beziffert die Zahl der den angeklagten Tätern zuzuordnenden Opfer mit 14.209 Personen. Zeitungen schätzen die tatsächliche Zahl der Opfer des *Derg-Regimes* auf 100.000 bis 200.000 Personen. Die Prozesse, in denen bereits im Januar 1997 Anklage erhoben wurde, sind mittlerweile eröffnet worden. Bereits zuvor - am 13. Dezember 1994 - begannen die sogenannten "*Derg-Prozesse*" gegen die Hauptverantwortlichen des Mengistu-Regimes. Es handelt sich dabei um einen Pilot-ProzeÙ gegen 75 Hauptverantwortliche des früheren Regimes. Der äthiopischen Bevölkerung steht der Besuch aller Verhandlungen ohne jede Einschränkung frei (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Addis Abeba, Informationsblatt vom 1. April 1999, Stand: April 1999). Die Prozesse sind bislang nicht abgeschlossen (vgl. AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999).

AuÙer den wegen Beteiligung an Verbrechen des *Derg-Regimes* Inhaftierten gibt es laut Angaben der Opposition etwa 1.500 Personen, die sich aus politischen Gründen aus der Zeit der Übergangsverwaltung in Gewahrsam befinden. Nach Angaben des

Internationalen Roten Kreuzes sind seit 1991 zwischen 4.000 und 5.000 Personen unter dem Vorwurf, Gewalttätigkeiten verübt zu haben, inhaftiert (EU an CIREA).

Hinsichtlich der allgemeinen Menschenrechtssituation ergibt sich aus den Erkenntnissen: Im März 1994 schloß sich Äthiopien der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 10. Dezember 1984 an. Im April 1994 trat das Land den Zusatzprotokollen des Genfer Rotkreuz-Abkommens von 1949 bei (EU an CIREA). Äthiopien ist auch den Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte jeweils vom 19. Dezember 1966 beigetreten (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Es hat ferner das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau und die Konvention über die Rechte von Kindern ratifiziert (EU an CIREA).

In der Verfassung Äthiopiens wird auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN-Menschenrechtsdeklaration) verwiesen. Die Verfassung garantiert die Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit und den Schutz der Menschenrechte (Art. 10 bis 44). Sie gewährleistet insbesondere das Recht auf einen wesentlichen und verfahrensrechtlichen Schutz vor einer Verletzung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit. Die äthiopischen Gesetze zur "Republikflucht", die vom *Derg-Regime* eingeführt wurden, werden von der neuen äthiopischen Regierung nicht mehr angewandt. Der Auffassung äthiopischer Rechtsexperten zufolge stehen sie im Widerspruch zur neuen Verfassung und sind schon aus diesem Grunde nicht mehr gültig (EU an CIREA). Auch die äthiopische Regierung erklärt offiziell, gegen Menschenrechtsverletzungen vorgehen zu wollen. Die Zentralregierung hat mehrfach ihre Letztverantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte in Äthiopien betont. So gibt es Fälle, in denen Polizisten aus dem Staatsdienst wegen der Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen entlassen wurden (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999).

Ungeachtet dieser Vielzahl grundrechtlicher Gewährleistungen ist die Verfassungswirklichkeit in Äthiopien durch Berichte geprägt, wonach Oppositionsgruppen im engeren Sinne und andere Organisationen wie etwa Gewerkschaften in ihrer Arbeit häufig behindert werden, wobei die Regierung ihre Schritte regelmäßig mit allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen wie der über die

Verhinderung terroristischer Aktivitäten begründet (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Darüber hinaus soll es zu Besorgnis erregenden Menschenrechtsverletzungen durch nationale und lokale Regierungsstellen gekommen sein. Hierzu zählen willkürliche Festnahmen und oft äußerst lange Inhaftierungen durch lokale Polizeikräfte nach Aktionen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung. Weiterhin fallen hierunter Verletzungen der physischen Integrität einschließlich Folter und Mißhandlung von Personen, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit verhaftet, aber nicht offiziell angeklagt wurden, die Einschüchterung ihrer Familienangehörigen, Hinrichtungen im Schnellverfahren und Fälle von verschwundenen Personen (EU an CIREA).

Die genannten Menschenrechtsverletzungen betreffen namentlich Fälle, in denen von den Betroffenen das von der äthiopischen Verfassung garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung in Anspruch genommen wird. So gibt es Festnahmen politischer Gegner ohne eine offizielle Anklage oder auf eine unklare Anklage hin. Solche Personen werden gewöhnlich nach einer kurzen Haftzeit gegen Kautions oder ohne eine solche wieder freigelassen, ohne zuvor von einem Richter angehört worden zu sein. Teilweise werden Maßnahmen zur Verhinderung von gegen die Regierungspolitik gerichteten Demonstrationen ergriffen (EU an CIREA).

Ungeachtet der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit kommt es auch häufig zu Verhaftungen von Verlegern und Journalisten. So belegte Äthiopien im Jahre 1995 nach der Türkei den zweiten Platz auf der Liste der Länder mit der höchsten Zahl von inhaftierten Journalisten, die vom *Committee to Protect Journalists (US)* herausgegeben wird. Im Jahre 1996 sollen es danach 14 Journalisten gewesen sein. Trotzdem gibt es in Äthiopien eine große Anzahl von Zeitungen, von denen einige die Regierungspolitik scharf kritisieren. Für Journalisten regierungsunabhängiger Zeitungen ist es oft schwierig, für Informationen Kontakte zu Regierungsbeamten zu bekommen. Infolgedessen gibt es auf Seiten der neuen und unerfahrenen Oppositionspresse häufig unbestätigte Informationen, woraufhin Journalisten der Kritik an der Regierung, der Verbreitung von falschen Informationen oder der Aufhetzung zu Rassenhaß beschuldigt werden (EU an CIREA). Verhaftungen erfolgen gleichwohl auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften des äthiopischen Strafgesetzbuches und der sehr strengen und weit auslegbaren Vorschriften des äthiopischen Pressegesetzes (AA,

Lagebericht vom 20. Mai 1999). Gewöhnlich sollen sich zwischen 10 und 20 Journalisten in Haft, wenn auch in der Regel jeweils nur für kurze Zeit, befinden. Außerdem wurde das Erscheinen einiger Wochen- und Tageszeitungen für eine kürzere oder längere Zeit verboten (EU an CIREA). Bisher sind indessen Fälle angeordneter unmenschlicher oder erniedrigender Strafen in Äthiopien nicht bekannt geworden (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999).

In einigen Landesteilen herrscht derzeit sporadisch Unsicherheit aufgrund von Aktivitäten bewaffneter Gruppen wie OLF, *Islamic Front for the Liberation of Oromiya* (IFLO), *Ogaden National Liberation Front* (ONLF), EUF und *Al-Ittihad* (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Eine verschärfte Auseinandersetzung mit militanten Oppositionsgruppen, insbesondere der *Al-Ittihad* (Islamische Front) in der Somali-Region, aber auch mit bewaffneten Kämpfern der OLF in *Oromia* ist festzustellen. Die OLF entführte und ermordete einige Ausländer. Der *Al-Ittihad* wurden mehrere Bombenanschläge zugeschrieben (AA, Länderaufzeichnung).

Zu den innenpolitischen Herausforderungen und Problemen sind die Konflikte mit dem Sudan und insbesondere mit Eritrea hinzugekommen. Im Mai 1998 wurde im Zuge einer Eskalation gewaltsamer Zwischenfälle an der Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea ein umstrittenes Gebiet von ca. 400 km² um *Badme* von eritreischen Truppen besetzt. In der Folge kam es zu schweren Bodenkämpfen und zu gegenseitigen Luftangriffen, in deren Verlauf es der äthiopischen Armee im Februar 1999 gelang, das umstrittene Gebiet zurückzuerobern. Die Gefahr der Fortsetzung des militärischen Konfliktes hält an (vgl. FR vom 11. Januar 2000 [„Kampf zweier Glatzköpfe um einen Kamm“]). Im Zuge des äthiopisch-eritreischen Grenzkonflikts ist es zu umfangreichen Deportationen von Personen eritreischer und halberitreischer Abstammung mit der offiziellen Begründung gekommen, die betreffenden Personen hätten mit dem Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit die äthiopische Staatsangehörigkeit verloren. Den Abschiebungen gingen meist kurzzeitige Internierungen voraus. Eine unbestimmte Zahl ist derzeit in Lagern und Gefängnissen interniert (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Hintergrund des Konfliktes mit dem Sudan sind bewaffnete Operationen der südsudanesischen Widerstandsbewegung SPLA (*Sudanese People's Liberation Army*) von äthiopischem Boden aus bei Kurmuk und Quizzan im Januar 1997 (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 9. April 1998 und vom 24. April 1997).

2. Allein wegen der amharischen Volkszugehörigkeit des Klägers drohen diesem im Falle der Rückkehr in sein Heimatland dort keine Verfolgungsmaßnahmen.

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die tigrinische EPRDF-Regierung die Bürger amharischer Volkszugehörigkeit zielgerichtet verfolgt, sie aus ihrer Heimat vertreibt oder tötet (ebenso Hess.VGH, Urteil vom 4. November 1999 - 3 UE 2717/95.A - S. 23 VA). Nach den übereinstimmenden Auskünften des Auswärtigen Amtes, der Menschenrechtsorganisation amnesty international und des Instituts für Afrika-Kunde begründet die amharische Volkszugehörigkeit aus sich heraus keine staatlichen Verfolgungsmaßnahmen (vgl. nur AA, Lagebericht v. 20. Mai 1999; a.i. v. 17. August 1999 an Hess. VGH - AFR 25-99.042; IfA v. 26. Februar 1996 an VG Kassel zu 1 E 1249/93.A(1)). Soweit im früheren Amhara-Regionalstaat Bauern Land mit der Begründung weggenommen wurde, daß sie oder ihre Eltern mit dem Derg zusammengearbeitet hätten (vgl. AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999), ergeben sich daraus für an die amharische Volkszugehörigkeit anknüpfende Benachteiligungen nicht einmal Anhaltspunkte. Gleiches gilt hinsichtlich des Umstandes, daß während der Übergangszeit überproportional viele Amharen aus führenden Positionen in Administration und Staatsunternehmen entlassen worden sind, in denen sie bisher zahlenmäßig vorherrschten, und die regierende EPRDF demgegenüber ihren Einfluß auf alle Bereiche des öffentlichen Lebens ausgebaut hat (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Äthiopien vom 20. Mai 1999).

3. Aufgrund der früheren Mitgliedschaft in der Jugendorganisation REYA (Revolutionary Ethiopian Youth Association) und der Tätigkeit dort als Lehrer für Marxismus-Leninismus hat der Kläger bei seiner Rückkehr in sein Heimatland keine Verfolgungsmaßnahmen durch die äthiopischen Behörden zu gewärtigen.

Dieser Jugendverband, der nicht bewaffnet war und keine Waffen trug, beschäftigte sich inhaltlich insbesondere mit einem Alphabetisierungsprogramm, der Verbreitung marxistisch-leninistischer Propaganda sowie mit der Gestaltung und Durchführung von Kulturprogrammen für Jugendliche. Er war in jeder *Kebele* (kommunale Verwaltungseinheit [in Addis Abeba gibt es 285 Kebeles, vgl. AA v. 8. Dezember 1994 an VG Schleswig - 514-516/18 499]) zumindest durch einen Vertreter repräsentiert (AA v. 8. Juni 1995 an VG Frankfurt/Main - 514-516/20 683). Aufgrund der Zwangsmitgliedschaft in dem Verband konnte sich kein männlicher Jugendlicher

dieser Mitgliedschaft entziehen (AA v. 11. März 1996 an VG Schleswig - 514-516.80/23 763).

Das Auswärtige Amt hält beispielsweise eine Verfolgungsgefahr für einen Vorsitzenden des Jugendverbandes einer *Kebele* nicht für gegeben, weil nach dem Sturz des *Derg-Regimes* nach Kenntnissen der Botschaft lediglich der Vorsitzende der für ganz Addis Abeba zuständigen RDS (*Revolutionary Defense Squad*), der u.a. für die Sicherheit in der *Kebele* zuständigen Behörde, festgenommen und inhaftiert worden sei, während RDS-Mitglieder auf *Kefetegna*- (größere mehrere *Kebele*-Bezirke umfassende kommunale Verwaltungseinheiten) bzw. auf *Kebele*-Ebene von Strafverfolgung verschont geblieben seien (AA v. 8. Dezember 1994 an VG Schleswig - 514-516/18 499, vgl. ferner AA v. 8. Juni 1995 an VG Frankfurt/Main - 514-516/20 683 zur Position des 2. Sekretärs der REYA in einer *Kebele*). Das IfA hält Verfolgungsmaßnahmen gegen ehemalige Mitglieder der REYA selbst dann nicht für wahrscheinlich, wenn sie an der Rekrutierung von Wehrpflichtigen für die Armee mitgewirkt hatten (IfA v. 4. März 1997 an VG Ansbach zu AN 14 K 94.40428).

Auch wenn sich die dargestellte Auskunftslage nicht unmittelbar zur Frage der Verfolgung von Mitgliedern der Jugendorganisation verhält, die dort eine Lehrtätigkeit insbesondere im Fach Marxismus-Leninismus ausgeübt haben, so läßt sie wegen der allgemein insoweit fehlenden Verfolgungsgefahr den Schluß zu, daß ein äthiopischer Staatsangehöriger allein wegen der Wahrnehmung einer solchen Aufgabe als Lehrer nicht - noch - staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten hat.

4. Das Auslandsstudium des Klägers in der ehemaligen Sowjetunion (1985-1991) zur Zeit des *Mengistu-Regimes* ist ebenfalls kein Anknüpfungspunkt für Verfolgungsmaßnahmen durch die jetzigen äthiopischen Behörden.

Zum Auslandsstudium während des *Mengistu-Regimes* sei folgendes ausgeführt: Bei Studenten, die unter dem *Mengistu-Regime* ein Auslandsstudium aufnehmen konnten, handelte es sich um privilegierte Personen, die zumindest nach außen hin in völliger Übereinstimmung mit den Prinzipien der damaligen Regierungspartei WPE und der Politik *Mengistus* standen (vgl. AA v. 7. September 1995 an VG Meiningen - 514-516.00/21 817). Trotzdem sind damals auch viele Oppositionelle

oder Anhänger von Befreiungsbewegungen über diesen Weg in das Ausland gelangt, da eine Finanzierung eines Auslandsstudiums nicht immer über den zuständigen ministeriellen Regierungsweg erfolgte, sondern auch unter den schulischen bzw. universitären Einrichtungen der verschiedenen Länder ein direkter Kontakt bestand und es auch entsprechende Abkommen gab (a.i. v. 30. Juli 1991 an RA Grünstedt - ka/ASY-AFR-25).

Auch wenn es sich in der Regel bei den äthiopischen Auslandsstudenten um privilegierte Personen handelte, die zumindest nach außen hin in Übereinstimmung mit der Politik *Mengistus* standen, haben sie nach den insoweit übereinstimmenden Einschätzungen des AA, von a.i. und des IfA keine Verfolgungsmaßnahmen wegen ihres früheren Auslandsstudiums und einer zumindest ihnen unterstellten Privilegierung zu befürchten (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999 und Auskunft vom 11. September 1998 an VG Neustadt - 514-516.80/32 607; a.i. vom 9. Februar 1999 an Hess. VGH - AFR 25-98.089; IfA vom 7. Januar 1999 an VG Wiesbaden zu 5 E 6992/91.A(2) zu dieser Einschätzung vgl. auch Hess.VGH, Urteil vom 4. November 1999 - 3 UE 2717/95.A - S. 26 UA und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juni 1995 - A 135 2322/92 - S. 11/12 VA). Diese Beurteilung hält sich im Rahmen der allgemeinen Feststellung, wonach eine Verfolgung wegen besonderer Vergünstigungen, insbesondere der Vergabe von Stipendien, aber auch des Innehabens öffentlicher Ämter in der Zeit der *Derg-Diktatur* nicht stattfindet (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Gegen ein Verfolgungsrisiko spricht zudem der Umstand, daß die äthiopische Regierung - im Gegenteil - ein Interesse an der Rückkehr qualifiziert ausgebildeter Personen hat (AA vom 7. September 1995 - 514-516.00/21 817).

5. Ebenso wenig ergibt sich für den Kläger aus dessen politischer Betätigung während seines Studienaufenthaltes in der Sowjetunion eine Verfolgungsgefährdung.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Aktivitäten des Klägers als Sekretär der Studentenorganisation für den Bezirk Baku.

Zu den äthiopischen Studentenverbänden sei zunächst folgendes ausgeführt:

Zur Zeit des Mengistu-Regimes organisierten sich äthiopische Studenten in jedem Land, in dem sie sich zu Studienzwecken aufhielten, vor allem in der UdSSR und den Staaten des ehemaligen Ostblocks, zu äthiopischen Studentenverbänden ("*Ethiopian Youth Association*" oder "*Ethiopian Students Association*"). Die Studentenverbände waren keine politischen Organisationen und verfolgten keine politischen Ziele. Ihre Aufgabe war die gegenseitige Hilfestellung im jeweiligen Gastland (AA v. 20. März 1996 - 514-516.80/23 986).

Aus dieser Aufgabenstellung und Funktion der Studentenverbände ergibt sich, daß die frühere Wahrnehmung von Ämtern und Aufgaben in diesen Verbänden keine Verfolgung durch die äthiopischen Behörden nach sich zieht. Die politische Ausrichtung der Arbeit der Studentenorganisationen am *Mengistu-Regime* steht dem nicht entgegen. Dies offenbart sich darin, daß selbst frühere Mitglieder der inzwischen verbotenen früheren Regierungspartei WPE ("*Worker's Party of Ethiopia*") oder sonstige Unterstützer des *Derg-Regimes*, sofern ihnen keine konkreten Unrechtstaten zur Last gelegt werden, zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr von staatlichen Verfolgungsmaßnahmen und Benachteiligungen betroffen sind (vgl. a.i. vom 9. Februar 1999 an Hess. VGH - AFR 25-98.089 - und vom 27. August 1998 an Hess. VGH - AFR 25-98.008; IfA vom 24. November 1998 an Hess. VGH zu 3 UE 2606/97.A - und vom 16. November 1998 an Hess. VGH zu 3 UE 2717/95).

Eine abweichende Betrachtung ist auch nicht deshalb angezeigt, falls der Kläger etwa in seiner Funktion als [REDACTED] an der Beobachtung und Bespitzelung politisch andersdenkender Studenten mitgewirkt haben und insbesondere auch für die Weiterleitung von Informationen über einzelne Studenten an die äthiopische Botschaft oder die Ausübung von Druck - etwa durch Drohungen - gegenüber regimekritischen Studenten verantwortlich gewesen sein sollte. Das Auswärtige Amt stellt fest, daß die Bespitzelung von Studenten in Äthiopien sowie das Verfassen von Berichten über Kritiker der *Mengistu-Regierung* in der Sowjetunion grundsätzlich keine staatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen bei einer Rückkehr nach Äthiopien begründen, sofern dem Betreffenden keine konkreten Unrechtstaten zur Last gelegt werden (AA vom 8. Juni 1995 an VG Frankfurt/Main - 514-516/20 683; vgl. ferner a.i. vom 4. Juni 1997 an VG Ansbach - AFR 25-96.324). Anhaltspunkte, die gegen die Richtigkeit dieser Einschätzung sprechen, sind nicht ersichtlich, zumal dem Auswärtigen Amt zufolge nicht einmal ehemalige Mitglieder des

Staatssicherheitsdienstes des *Derg-Regimes*, denen keine konkreten Unrechtstaten zur Last gelegt werden, mit weiteren Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen haben (AA vom 8. Juni 1995 an VG Frankfurt/Main - 514-516/20 683).

Soweit der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt vorgetragen hat, nach dem Regierungswechsel in Äthiopien im Mai 1991 hätten er und andere Angehörige der äthiopischen Studentenorganisation aus verschiedenen Städten der ehemaligen Sowjetunion gemeinsam im [REDACTED] eine Demonstration (250-300 Studenten) in [REDACTED] vor dem Gebäude des Außenministeriums durchgeführt, um gegen die neue Regierung zu protestieren, sind seinem diesbezüglichen Vorbringen schon keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, inwiefern seine Mitwirkung bei der Organisation der Veranstaltung, die nur sehr kurze Zeit nach dem Sturz des Mengistu-Regimes stattgefunden haben soll, bereits für die EPRDF-Regierung tätigen äthiopischen Sicherheitsbeamten bekannt geworden sein könnte. Die Behauptung des Klägers, er habe zwar nach der Demonstration keinerlei Schwierigkeiten mit der äthiopischen Botschaft, jedoch zu diesem Zeitpunkt ohnehin keinen Kontakt mehr zu ihr gehabt, weist vielmehr darauf hin, daß wegen des politischen Umbruchs in Äthiopien im Mai/Juni 1991 die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der äthiopischen Botschaften damals erheblich eingeschränkt war. Das weitere Vorbringen des Klägers, wonach er bei der Demonstration zudem verschiedenen Medienanstalten, so u. a. dem BBC oder dem lokalen Moskauer Radiosender, einige Interviews gegeben habe, ist ebenso unsubstantiiert. Der Kläger hat insbesondere weder den Inhalt dieser Interviews mitgeteilt noch sich dazu geäußert, ob - seines Wissens nach - die Interviews und gegebenenfalls welche von ihnen gesendet oder sonst veröffentlicht worden sind. Auch seine Sachdarstellung zu dem u.a. von ihm selbst unterzeichneten Brief der äthiopischen Studentenorganisation in Baku an die äthiopische Botschaft ist nicht schlüssig. Er hat insoweit lediglich vorgetragen, die Unterzeichner hätten in ihm ihre oppositionelle Haltung gegenüber der neuen Regierung zum Ausdruck gebracht. Der Inhalt des Briefes wird indessen nicht näher erläutert. Des weiteren widerspricht die Mutmaßung des Klägers, wonach die äthiopische Botschaft den genannten Brief an die äthiopische Regierung weitergeleitet haben müsse, weil ein Mitunterzeichner im [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] unmittelbar nach seiner Rückkehr verhaftet worden sei, seiner früheren Darstellung bei der Anhörung vor der Ausländerbehörde. Damals hat er behauptet,

ein Freund sei in Äthiopien verhaftet worden, weil er, der Kläger, und andere nach dem Regierungssturz in Moskau und Kiew demonstriert hätten. Zudem ergeben sich im Hinblick auf die oben beschriebene fehlende Gefährdung von Angehörigen der Staatssicherheit keine Hinweise auf eine etwa derzeit noch drohende politische Verfolgung aufgrund der angegebenen Aktivitäten.

6. Soweit der Kläger meint, er habe aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung, insbesondere in Zusammenhang mit seinen Aktivitäten für die AAPO (*All Amhara People's Organization*) oder das AHD (*All-Amharisches Hilfswerk in Deutschland e.V.*) in Deutschland, im Falle der Rückkehr nach Äthiopien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu gewärtigen, ist eine Rückkehrgefährdung ebenfalls nicht überwiegend wahrscheinlich. Im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats kann nicht davon ausgegangen werden, daß Mitgliedern, Aktivisten, sonstigen Unterstützern oder Sympathisanten der AAPO wegen exilpolitischer Aktivitäten für diese Partei im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien staatliche Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft und Betätigung für das AHD.

Die *All Amhara People's Organization* (AAPO), die Ende 1991 erstmals an die Öffentlichkeit trat, Anfang 1992 gegründet und im April 1994 offiziell als nationale Partei zugelassen wurde, steht in offener Opposition zur Politik der EPRDF-Regierung (IfA v. 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95). Sie lehnt die föderale Gliederung Äthiopiens nach ethnischen Kriterien und das in der Verfassung von 1995 verankerte prinzipielle Recht der Volksgruppen auf Austritt aus dem Staatsverband ab. Insbesondere tritt sie dafür ein, daß Amharen in allen Teilen des Staatsgebietes ungehindert und in Sicherheit leben und arbeiten können. Des weiteren erkennt die AAPO die Unabhängigkeit Eritreas nicht an, weil ihrer Auffassung nach die äthiopische Übergangsregierung kein Mandat zur Anerkennung Eritreas gehabt habe. Von der Regierungspartei EPRDF wird der AAPO "Kriegstreiberei" und "Anstachelung zu ethnischen Haß" vorgeworfen. Vertreter der AAPO haben demgegenüber wiederholt betont, daß die Partei ihre Ziele nur mit friedlichen Mitteln vertrete, die Anwendung von Gewalt weder befürworte noch aktiv betreibe und für ein friedliches Zusammenleben aller Volksgruppen in einem gemeinsamen Staat eintrete (IfA vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95). Seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen der äthiopischen

Regierung und Eritrea haben sich Teile der AAPO dem Regime der EPRDF angenähert. Andere Repräsentanten der AAPO üben nach wie vor heftige Kritik an der äthiopischen Regierung (a.i. vom 10. Februar 2000 an VG München - AFR 25-99.111).

Eine Zweigniederlassung der Partei wurde in Deutschland am 1. Mai 1993 offiziell gegründet. Darüber hinaus besitzt die AAPO in Amerika sowie in Europa sogenannte Unterstützungskomitees. Diese sind - im Gegensatz zu der Zweigniederlassung - mit keinerlei Vollmachten ausgestattet. Die Mitgliederzahl in Deutschland belief sich im Juni 1997 auf 1080. Zu diesem Zeitpunkt gab es in Deutschland Parteibüros in 7 verschiedenen Städten (Frankfurt, Nürnberg, München, Hannover, Bonn, Berlin und Hamburg). Die in Deutschland eingerichteten Parteibüros sind in einer Art kleinem Parlament zusammengefaßt, dem der Bundesvorsitzende der AAPO in Deutschland vorsteht (VG Gießen, Angaben des Bundesvorsitzenden der AAPO in Deutschland vom 17. Juni 1997 zu 4 E 10864/92.A(3)).

Gegen die Annahme, es bestehe für in ihr Heimatland zurückkehrende Äthiopier, die sich exilpolitisch für die AAPO betätigt haben, ein beachtliches Verfolgungsrisiko, spricht bereits, daß Belegfälle von entsprechend verfolgten Rückkehrern nicht bekannt geworden sind (AA vom 12. Dezember 1997 an VGH Baden-Württemberg - 514-516.80/30 447; IfA, Auskunft vom 17. September 1996 an VG Würzburg zu W 1 K 94.32462, S. 7; vgl. Auskunft an VGH Kassel vom 16. November 1998 zu 3 UE 2717/95, a.i. vom 14. November 1996 an VG Würzburg - AFR 25-96.229, S. 3; IfA vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95, S. 11).

Die Auskunftslage prägen nur Berichte über Maßnahmen gegen andere äthiopische Flüchtlinge, deren Verfolgungsschicksal für die Verfolgungsprognose bei AAPO-Mitgliedern/Unterstützern nichts beiträgt. So wurde nach dem Bericht eines aus Deutschland nach Äthiopien eingereisten ehemaligen Asylbewerbers dieser am 7. März 1997 in Dembi Dollo für mehrere Wochen inhaftiert. Er war am 20. Februar 1997 freiwillig mit seinem äthiopischen Paß über Kenia nach Äthiopien zurückgekehrt, nachdem er Anfang 1980 vor dem *Mengistu-Regime* in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet war. Der frühere Informationsminister Äthiopiens (Dima Noggo, 1991-1992), der in der Bundesrepublik Deutschland lebt,

wurde während einer Besuchsreise in Kenia auf Betreiben der äthiopischen Regierung am 16. April 1998 in Nairobi verhaftet. Aufgrund der Intervention der deutschen Botschaft in Nairobi wurde er schließlich freigelassen. Darüber hinaus sind Fälle einiger aus Djibouti abgeschobener äthiopischer Flüchtlinge bekannt geworden. Äthiopische Oppositionelle der *Afar Revolutionary Democratic Unity Front* (ARDUF), der „*Somalischen Regionalversammlung in Äthiopien*“ und der *Ogaden National Liberation Front* (ONLF) sollen Mitte 1996 von Djibouti nach Äthiopien abgeschoben worden sein. Bei ihrer Ankunft sollen die äthiopischen Behörden jene verhaftet haben. Bis auf einen TPLF-Dissidenten, der seit seiner Verhaftung als „verschwunden“ gilt, wurden die Flüchtlinge Mitte 1997 freigelassen. Im Januar 1998 sind sechs Oromo-Flüchtlinge, die der Unterhaltung von Verbindungen zur OLF verdächtigt wurden, aus Djibouti nach Äthiopien abgeschoben und von den äthiopischen Behörden verhaftet worden (a.i. vom 18. Juni 1998 an VGH Baden-Württemberg - AFR 25-97.219 und vom 17. August 1999 an Hess. VGH - AFR 25-99.042). Diese Fälle können allesamt nicht als Belegfälle herangezogen werden. Weder handelte es sich bei den betroffenen Flüchtlingen nachweislich um AAPO-Mitglieder/Unterstützer noch ist ersichtlich, daß diese Fälle mit dem Regelfall eines nach Äthiopien zurückkehrenden exilpolitisch aktiven AAPO-Mitgliedes/Unterstützers hinsichtlich des Verfolgungsinteresses der äthiopischen Behörden vergleichbar wären.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der nach Äthiopien zurückgekehrten Oppositionspolitiker, die an der im Dezember 1993 in Addis Abeba tagenden „*Conference for Peace and Reconciliation in Ethiopia*“ teilnehmen wollten und bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt verhaftet wurden. Die Konferenz ist von verschiedenen Oppositionsgruppen veranstaltet worden. Die Verhafteten wurden u.a. beschuldigt, zur bewaffneten Rebellion gegen die Regierung angestiftet, falsche Gerüchte verbreitet und die Regierung diffamiert zu haben. Nach internationalen Protesten wurden mindestens einige Inhaftierte freigelassen (vgl. a.i. v. 9. Februar 1999 an Hess. VGH - AFR 25-98.089).

Indiz für die Verfolgungsprognose kann unter diesen Umständen zunächst der Umgang der äthiopischen Behörden mit Mitgliedern/Unterstützern der AAPO und der Partei selbst im Heimatland sein.

aa) Die politische Arbeit der AAPO wird im wesentlichen dadurch behindert, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Exekutivkomitees, d.h. des Parteivorstandes, jedenfalls zeitweise inhaftiert war, eine Reihe von lokalen Aktivisten - zum Teil unter ungeklärten Umständen - von Sicherheitskräften getötet wurden, Mitglieder ohne formelle Anklageerhebung inhaftiert sind und Parteibüros durchsucht und geschlossen wurden (IfA vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95).

Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Partei befanden sich Parteimitglieder einschließlich solcher der Parteiführung in Haft (IfA vom 22. April 1996, a.a.O.). Die Berichte der äthiopischen Menschenrechtsorganisation "Ethiopian Human Rights Council" (EHRCO) führen regelmäßig solche Personen auf, die extralegal durch Sicherheitskräfte getötet worden sein sollen, ebenso Fälle von illegal inhaftierten Personen und von "verschwundenen" Personen, deren Verbleib nach der Festnahme nicht festgestellt werden konnte (IfA vom 17. September 1996 an VG Würzburg zu W 1 K 94.32462). So werden im Bericht der EHRCO vom 21. Januar 1993 für den Zeitraum Juni bis Dezember 1992 in der Auflistung von ohne Haftbefehl und ohne konkrete Beschuldigung inhaftierten Personen als Haftgründe (soweit bekannt) angegeben: bei 4 Inhaftierten ist "AAPO-Mitglied" als Grund genannt, bei 88 war der Haftgrund unbekannt (IfA vom 17. September 1996 an VG Würzburg zu W 1 K 94.32462). Im Januar 1993 sollen mehrere führende AAPO-Mitglieder bei einer politischen Kundgebung unter der Anschuldigung festgenommen worden sein, zu Feindseligkeiten zwischen ethnischen Gruppen angestachelt zu haben. Alle Betroffenen sollen die ihnen zur Last gelegten Beschuldigungen zurückgewiesen haben und innerhalb weniger Tage gegen Zahlung einer Kaution wieder freigekommen sein.

Im Juli 1993 sollen Prof. Asrat Woldeyes, der damalige Parteivorsitzende, ein weiterer AAPO-Funktionär und drei andere Personen in Zusammenhang mit einer 1992 abgehaltenen AAPO-Kundgebung in Haft genommen worden sein. Nur der Parteivorsitzende soll sechs Wochen später gegen Kaution wieder freigelassen worden sein, bevor er im Juni 1994 nach vorangegangener strafgerichtlicher Verurteilung erneut inhaftiert wurde (a.i., Jahresberichte 1994 und 1995). Er soll zusammen mit vier anderen AAPO-Mitgliedern am 27. Juni 1994 wegen Planung einer Verschwörung gegen die Regierung einschließlich der Bildung einer bewaffneten Gruppe (Anfang Oktober 1993) zu Haftstrafen von jeweils zwei Jahren

verurteilt worden sein (IfA vom 31. August 1994 an VG Berlin zu dem Verfahren VG 33 X 243.94).

Im weiteren Bericht der EHRCO vom 26. August 1994 werden 11 von insgesamt 33 Personen, die zwischen dem 27. April 1993 und dem 7. Juni 1994 extralegal getötet worden seien, als (mutmaßliche) Mitglieder oder Unterstützer der AAPO identifiziert (IfA vom 19. September 1996 an VG Würzburg zu W 1 K 94.32462). Seitens der äthiopischen Behörden soll eine Solidaritätskundgebung von Mitgliedern und Unterstützern der AAPO für den (damals inhaftierten und inzwischen verstorbenen) Vorsitzenden der Partei anlässlich eines Gerichtstermins am 20. September 1994 als "illegale Demonstration" bezeichnet worden sein. Rund 500 Teilnehmer soll man festgenommen haben, von denen die Mehrzahl gegen Kautions wieder entlassen worden sei. Gegen ca. 100 Personen soll Anklage wegen Abhaltung einer ungenehmigten Demonstration erhoben (IfA vom 16. November 1998 an Hess. VGH zu 3 UE 2717/95) bzw. ein Gerichtsverfahren wegen Landfriedensbruch eröffnet worden sein (IfA vom 17. September 1996 an VG Würzburg zu W 1 K 94.32462); das IfA geht in dieser früheren Auskunft davon aus, gegen die Hälfte der Festgenommenen sei Anklage erhoben; a.i. berichtet demgegenüber im Jahresbericht 1995, daß von insgesamt 1.500 festgenommenen Personen 1000 nach nur kurzer Zeit ohne Anklage wieder freigelassen wurden, 500 nach einem Monat Haft der Teilnahme an einer nicht genehmigten Demonstration und der öffentlichen Provokation beschuldigt wurden und nur gegen Zahlung einer Kautions vorläufig freikamen). Den Festgenommenen ist der Kontakt zu Familienangehörigen, Anwälten und Ärzten verweigert worden. Sie sind auch nicht innerhalb der vorgeschriebenen 48-Stunden-Frist einem Richter vorgeführt worden (a.i., Bericht vom 13. Oktober 1994 - „Äthiopien - Gefährdung bei Rückkehr von Mitgliedern und Anhängern der *Ethiopian Medhin Democratic Party* [EMDP]).

Nach a.i. vorliegenden Quellen wurden 22 oder 23 AAPO-Anhänger in den Jahren 1994 und 1995 extralegal getötet, davon 9 Personen bei einer Polizeiaktion (IfA vom 17. September 1996 an VG Würzburg zu W 1 K 94.32462). In einer weiteren Erkenntnisquelle heißt es: Hunderte von AAPO-Anhängern/Unterstützern sollen 1994/1995 inhaftiert worden sein (IfA v. 16. November 1998 an Hess. VGH zu 3 UE 2717/95).

Im Bericht des Koordinierungskomitees der AAPO/Europa mit Sitz in London vom 31. August 1996 an das Europäische Parlament wird mitgeteilt, zum damaligen Zeitpunkt sollen neben 31 AAPO-Mitgliedern, die mit dem damaligen Vorsitzenden der Partei wegen bewaffnetem Aufruhr angeklagt gewesen seien, sich weitere 30 AAPO-Offizielle in Äthiopien ohne Anklage in Haft befunden, 33 als verschwunden gegolten haben und 34 AAPO-Funktionäre extralegal getötet worden sein (a.i. v. 10. März 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.102), wobei alle Opfer namentlich genannt sind (a.i. v. 24. Juni 1998 an VG Berlin - AFR 25-98.033). Weiterhin beziffert das Koordinierungskomitee darin die Zahl der illegal inhaftierten Parteianhänger mit 130 Personen (a.i. v. 18. November 1996 an VG Wiesbaden - AFR 25-96.224). Auch im Jahre 1997 soll es nach Studentendemonstrationen zu Festnahmen von etwa 200 Personen und Mißhandlungen an den Verhafteten gekommen sein. 41 Personen seien in Haft geblieben, weil sie für Anführer gehalten worden seien oder weil sie sich geweigert hätten, ein Schuldeingeständnis zu unterschreiben (a.i. v. 27. August 1998 an Hess. VGH - AFR 25-98.008). Mitglieder der AAPO-Führung, die bereits 1994 nach allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches mit der Begründung verhaftet wurden, sie hätten eine bewaffnete Aktion gegen die Regierung geplant, befinden sich nach wie vor in Haft. 20 von ihnen, darunter 2 Mitglieder des Zentralkomitees, wurden Ende März 1999 zu Haftstrafen zwischen 3 und 20 Jahren verurteilt. 4 Mitglieder sind freigelassen worden. 3 weitere Mitglieder des Zentralkomitees befinden sich noch ohne Verurteilung in Haft (AA, Lagebericht v. 20. Mai 1999).

Die staatlichen Maßnahmen gegen Mitglieder, Anhänger und Einrichtungen der Partei sind darüber hinaus darauf gerichtet, den Aufbau landesweiter lokaler Parteistrukturen zu behindern und die öffentlich sichtbaren Aktivitäten in der Tendenz auf die Hauptstadt zu beschränken (IfA v. 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95). So sei auf dem Land zu hören, daß inzwischen (fast) alle Parteibüros der AAPO geschlossen worden sind (AA, Lagebericht v. 20. Mai 1999). Im Juli 1994 hat der äthiopische Sicherheitsdienst im Hauptsitz der AAPO in Addis Abeba während einer Razzia das Mitgliederverzeichnis mitgenommen (EU an CIREA). Desweiteren wurde ab Anfang 1993 in den staatlichen Medien eine Propagandakampagne gegen die AAPO mit der Beschuldigung geführt, ethnische Konflikte anzuheizen und zum Krieg aufzurufen. Außerdem wurden schon 1993

Demonstrationen gegen die AAPO von der Regierungspartei der Region Amhara organisiert, so am 1. Februar 1993 in Gondar. Auslöser dieser Kampagne war eine Demonstration am 4. Januar 1993 in Addis Abeba, die die AAPO initiiert haben soll und die sich gegen die Teilnahme der UN am Referendum über die Unabhängigkeit Eritreas richtete. Diese Demonstration führte zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Demonstranten und Sicherheitskräften (IfA v. 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95).

Weiterhin ist zum Umgang mit Angehörigen der Partei berücksichtigen, daß für die ersten allgemeinen Wahlen nach dem Machtwechsel in Äthiopien, die Wahlen für die Regional- und Bezirksräte im Juni 1992, die AAPO zunächst Kandidaten aufgestellt hatte. Sie zog sie jedoch kurz vor dem Wahltag mit der Begründung zurück, die politische Arbeit der Partei werde massiv behindert, einem Vorwurf, der gegen die Regierungspartei EPRDF (*Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front*) auch von anderen Parteien und Organisationen erhoben wurde und in der Tendenz von internationalen Wahlbeobachtern bestätigt wurde. Auch an den Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung im Juni 1994 und zu den Bundes- und Länderparlamenten im Mai 1995 nahm die AAPO - wie bereits hervorgehoben - nicht teil. Sie begründete dies gegenüber der nationalen Wahlbehörde u.a. damit, daß 8 Führungsmitglieder der Partei inhaftiert seien und die Regierung Parteibüros geschlossen habe. Im Vorfeld der Wahlen vom Mai 1995 fanden in Washington/D.C. (USA) im Februar 1995 Gespräche zwischen Vertretern der äthiopischen Regierung und der AAPO sowie von 3 anderen Oppositionsparteien statt. Diese Gespräche wurden von US-Diplomaten und Kongreßabgeordneten vermittelt. Ziel der Vermittlungsinitiative war eine Beteiligung von zumindest einigen Oppositionsparteien an den Wahlen. Bei den Gesprächen wurde auch die Forderung nach Freilassung inhaftierter AAPO-Mitglieder erhoben. Dies lehnte die äthiopische Regierung mit der Begründung ab, es handele sich bei den betreffenden Personen um Kriminelle und nicht um politische Gefangene. Das genannte Treffen endete insbesondere für die AAPO ergebnislos (IfA v. 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95). Die AAPO hat sich nunmehr bereit erklärt, an den Wahlen im Mai 2000 teilzunehmen. Dessen ungeachtet gibt es Berichte, wonach die Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen von regionalen Regierungskräften schwer behindert wird (a.i. vom 10. Februar 2000 an VG München - AFR 25-99.111).

bb) Hinsichtlich des Umganges der äthiopischen Behörden mit der AAPO und deren Mitgliedern/Unterstützern ist zunächst hervorzuheben, daß nach der beschriebenen Auskunftslage staatliche Maßnahmen in der Vergangenheit sich gegen eine Minderheit von Mitgliedern oder Anhängern der AAPO richteten, die weit überwiegende Mehrheit der Parteimitglieder indessen von staatlichen Maßnahmen unbehelligt geblieben ist (vgl. IfA v. 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95). Die genannten Fälle lassen auf eine systematische Verfolgung von AAPO-Mitgliedern/Unterstützern nicht schließen.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß weitere Angaben - wie z.B. über die konkrete Person und den Anlaß etwa des Verschwindens oder des Todes von AAPO-Mitgliedern/Unterstützern -, die einen Rückschluß auf eine die umfassende, zielgerichtete staatliche Verfolgung der Parteianhänger ermöglichen könnten, häufig fehlen; es fehlt auch an Anhaltspunkten, daß weitergehende Erkenntnisse erreichbar sind. Soweit der Hintergrund berichtet wird, treffen der Sache nach staatliche Maßnahmen die Anhänger der AAPO häufig nicht in ihrer Parteimitgliedschaft oder politischen Betätigung für diese Partei.

Soweit staatliche Maßnahmen gegen einfache Mitglieder bzw. Unterstützer der AAPO beispielsweise anläßlich der Demonstration vom 20. September 1994 ergriffen wurden, sind sie von den äthiopischen Behörden auf die Abhaltung einer ungenehmigten "illegalen" Demonstration gestützt worden (vgl. IfA v. 16. November 1998 an Hess. VGH zu 3 UE 2717/95). Andererseits ist etwa auch eine von der AAPO initiierte Kundgebung am 18. Februar 1996 mit vorheriger Genehmigung der Behörden ohne Eingreifen von Polizei und Sicherheitskräften verlaufen (vgl. IfA v. 16. November 1998 an Hess. VGH zu 3 UE 2717/95).

Im übrigen beziehen sich die angegebenen Haftfälle zum Teil auf gegen die staatliche Friedensordnung gerichtete Taten wie die Teilnahme an bewaffneten Kämpfen oder illegalen Demonstrationen, Planung eines bewaffneten Aufstandes, Aufforderung zu Gewalt und ethnischem Haß, Gefangenenbefreiung, illegalen Waffenbesitz, Landfriedensbruch, Verleumdung und dergleichen (AA, Lagebericht v. 20. Mai 1999; a.i. v. 10. März 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.102; IfA v. 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95). Für diese Fälle liegt es nicht auf der Hand, daß die Mitgliedschaft in der AAPO oder deren Unterstützung

Anknüpfungspunkt der staatlichen Maßnahmen war, d.h. der von den äthiopischen Behörden behauptete Zusammenhang mit strafrechtlichen Delikten nur zur Verdeckung des politischen Charakters der jeweiligen Maßnahme vorgeschoben ist. In einzelnen Fällen ist demgegenüber der genannte Zusammenhang mit strafrechtlichen Delikten tatsächlich bestätigt. So hat es nach einer Mitteilung des IfA eine Reihe von Anschlägen und Überfällen in Äthiopien gegeben, bei denen Urheber und Motive unklar geblieben sein sollen. Für einen Teil dieser Taten sollen möglicherweise Gruppen verantwortlich sein, die sich politisch mit der AAPO verbunden fühlten, wie das Institut für Afrika-Kunde berichtet. Solche Gruppen dürften nicht als Bestandteil der AAPO bzw. deren bewaffneter Arm angesehen werden. Sie könnten aber aus einem militant orientierten Kreis von Anhängern der AAPO hervorgegangen sein, wozu auch "auf eigene Faust" handelnde Parteimitglieder zählen könnten. So habe im Juni 1996 die Parteiführung der AAPO bekannt gegeben, daß der Vorstand der Jugendorganisation der Partei wegen militanter Tendenzen aufgelöst worden sei (IfA v. 17. November 1998 an Bay.VGH zu M 26 K 96.53667).

Für die Beurteilung einer Verfolgungsgefahr von nach Äthiopien zurückkehrenden AAPO-Mitgliedern/Unterstützern darf ebenso nicht außer acht bleiben, daß die AAPO in Äthiopien nach wie vor offiziell zugelassen ist und in Addis Abeba noch immer relativ unbehindert arbeitet (AA, Lagebericht v. 20. Mai 1999). Dort bleibt ihr ungeachtet bestimmter Einschränkungen ein gewisser Raum für die Artikulation ihrer politischen Ziele in der Öffentlichkeit. Dies zeigt sich etwa darin, daß es der AAPO Ende April 1994 möglich war, ihre Gründungssitzung als politische Partei im Nationaltheater von Addis Abeba, das der staatlichen Verwaltung unterliegt, ungestört durchzuführen (AA v. 28. Dezember 1994 an VG Wiesbaden - 514-516/18 543), und sie in jenem Gebäude auch ihren 6. Geburtstag im Januar 1998 uneingeschränkt und unbehelligt von staatlichen Kontrollen feiern konnte.

d) Das Verfolgungsrisiko, dem innerhalb Äthiopiens lebende Parteimitglieder und Unterstützer der AAPO unterliegen, wird von den auskunftgebenden Stellen nicht einheitlich beurteilt:

Das Auswärtige Amt hat früher generell eine Verfolgungsgefahr für AAPO-Mitglieder verneint. Es führte aus, die Arbeit der AAPO in Äthiopien sei jedenfalls in den

größeren Städten uneingeschränkt möglich. Die AAPO unterhalte in nahezu allen größeren Städten Parteibüros. Ihre Schriften seien in den Parteibüros dieser Städte frei erhältlich. Mitglieder/Unterstützer der AAPO seien wegen ihres politischen Engagements weder staatlicher Strafverfolgung noch sonstigen Repressalien ausgesetzt (AA v. 24. Juli 1996 an VG Würzburg - 514-516.80/25 567; vgl. ferner Auskünfte v. 20. Juni 1996 an VG Wiesbaden - 514-516.80/25 155 - und v. 8. Juni 1995 an VG Frankfurt/Main - 514-516/20 683).

Im neuesten Lagebericht zu Äthiopien vom 20. Mai 1999 schränkt das Auswärtige Amt ein, die AAPO arbeite in Addis Abeba relativ unbehindert. Auf dem Lande sei zu hören, daß fast alle Parteibüros geschlossen worden seien und die Anhänger in ihrer Parteiarbeit massiv behindert würden. Nach den jüngsten Verurteilungen von 20 führenden AAPO-Mitgliedern habe sich die Hoffnung, die Lage würde sich für die AAPO zumindest klimatisch verbessern, nicht bestätigt. Für niedere Funktionäre und einfache Parteimitglieder bestehe innerhalb der Hauptstadt keine Verfolgungsgefahr.

bb) Demgegenüber führt die Menschenrechtsorganisation amnesty international aus, Mitglieder und Funktionäre der AAPO müßten in Äthiopien sowohl mit Strafverfolgungsmaßnahmen als auch mit politischer Verfolgung rechnen (a.i. vom 14. November 1996 an VG Würzburg - AFR 25 - 96.229). Die äthiopische Regierung betrachte die AAPO als politischen Gegner und die Mitglieder würden dementsprechend als Feinde des Regimes behandelt (a.i. vom 10. März 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.102). Die hohe Anzahl politischer Gefangener in Äthiopien deute darauf hin, daß der staatliche Zugriff auf Mitglieder der Opposition sich durchaus auch auf weniger prominente Personen erstrecke (a.i., vom 24. Juni 1998 an VG Berlin - VG 33 X 1435.94). Es müsse dementsprechend davon ausgegangen werden, daß es nicht von Bedeutung sei, ob jemand eine gehobene Position innerhalb der AAPO innehabe (a.i. vom 24. Juni 1998 an VG Berlin - VG 33 X 1435.94). Die Ausschaltung oppositioneller Kräfte erfolge nicht nur durch die Verhaftung von Führungsmitgliedern, sondern auch mit Festnahmen weniger bedeutender Mitglieder, Funktionäre und Personen, die es wagten, Opposition oder Kritik gegenüber der Regierung zu äußern (a.i. vom 18. November 1996 an VG Wiesbaden - AFR 25-96.224). Vor dem Hintergrund neuerer Berichte über die Behinderung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen im Mai 2000 könne

nicht ausgeschlossen werden, daß im Vorfeld dieser Wahlen wieder Mitglieder von Oppositionsparteien in größerem Umfang verhaftet werden, um den Machterhalt der EPRDF zu sichern (a.i. vom 10. Februar 2000 an VG München - AFR 25-99.111).

cc) Das Institut für Afrikakunde wertet dahin, Teilnehmer von Demonstrationen und Kundgebungen, die ohne offizielle Genehmigung nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen abgehalten werden, müßten mit ihrer Verhaftung rechnen. Dies gelte insbesondere auch für AAPO-Mitglieder. Eine Verhaftung beim Verteilen von Flugblättern der AAPO sei möglich (IfA vom 16. November 1998 an Hess. VGH zu 3 UE 2717/95). Die vorliegenden Informationen wiesen darauf hin, daß sowohl einfache Mitglieder als auch Funktionäre der AAPO mit politisch begründeten Maßnahmen zu rechnen hätten, wobei einfache Mitglieder und örtliche Aktivisten anscheinend eher von außergerichtlichen als von gerichtlichen Maßnahmen betroffen seien. Die Berichte deuteten darauf hin, daß die AAPO in Äthiopien trotz ihres legalen Status Ziel staatlicher Maßnahmen sei (IfA v. 17. September 1996 an VG Würzburg zu W 1 K 94.32462 und vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95).

dd) Der UNHCR trifft eine Aussage zur Verfolgungsgefährdung politisch Oppositioneller in Äthiopien nur im allgemeinen. Er stellt hierzu fest, daß trotz generell bestehender Versammlungs- und Vereinsfreiheit politisch aktive Oppositionelle nicht ungehindert in der Öffentlichkeit tätig werden könnten, ohne Gefahr zu laufen, inhaftiert zu werden oder Übergriffen durch die Behörden ausgesetzt zu sein (UNHCR v. 23. Februar 1996 - 100.ETH-96/0687-KL/dm).

ee) Für die vom Senat zu treffende Gefahrenprognose für Rückkehrer geben die dargestellten Aussagen und Standpunkte der einzelnen auskunftgebenden Stellen zum Verfolgungsrisiko von AAPO-Mitgliedern/Unterstützern in Äthiopien nur teilweise etwas her. Sie stimmen inhaltlich im Kern überein. Soweit nicht die Gruppe niederer Funktionäre und einfacher Parteimitglieder in Addis Abeba in Rede steht, für die das Auswärtige Amt nach wie vor das Bestehen einer Verfolgungsgefahr ausdrücklich verneint (AA, Lagebericht v. 20. Mai 1999), nehmen alle Stellen eine mögliche Gefährdung an. Eine Aussage zum Grad der Gefährdung enthalten sie indessen nicht. Mit Ausnahme der Menschenrechtsorganisation ai, die ein unterschiedliches Verfolgungsrisiko verneint, und des Auswärtigen Amtes verhalten

die sachkundigen Äußerungen sich zudem nicht zu einer gegebenenfalls erforderlichen Differenzierung zwischen einfachen Parteimitgliedern und höheren Funktionären für die Gefahrenbeurteilung.

e) Die - hier unmittelbar in Frage stehende - Verfolgungsgefahr von nach Äthiopien zurückkehrenden AAPO-Mitgliedern/Unterstützern wird von den sachkundigen Stellen ebenfalls unterschiedlich beurteilt:

aa) Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes führt die Betätigung für eine oppositionelle Organisation im Ausland nicht automatisch und in jedem Fall zu politischer Verfolgung nach der Rückkehr nach Äthiopien. Gefährdet seien in der Regel nur führende Köpfe, denen ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werde. Der äthiopische Geheimdienst verfüge über ein teilweise funktionsfähiges Informantensystem im Ausland und scheine sich auf die Observation führender Köpfe zu konzentrieren (AA, Lagebericht v. 20. Mai 1999). Denkbar sei, daß Personen, die an prominenter Stelle einer Exilpartei tätig waren und von denen zu erwarten ist, daß sie nach ihrer Rückkehr auch in Äthiopien zu politischem Einfluß gelangen könnten, mit staatlicher Verfolgung zu rechnen haben (AA v. 12. Dezember 1997 an VGH Baden-Württemberg - 514-516.80/30 447). Einfache Mitglieder der AAPO, die sich im Ausland für die Partei engagieren, müßten bei ihrer Rückkehr nach Äthiopien nicht mit politischer Verfolgung rechnen (AA v. 20. November 1996 an VG Ansbach - 514-516.80/26 433; vgl. ferner Auskunft v. 8. Juni 1995 an VG Frankfurt/Main - 514-516/20 683).

Den Stellungnahmen der Menschenrechtsorganisation amnesty international läßt sich eine eindeutige Einschätzung zur Rückkehrgefährdung von AAPO-Mitgliedern/Unterstützern nicht entnehmen.

Sie führt aus, die äthiopische Regierung sei offenbar sehr daran interessiert, der sich im Exil befindenden Opponenten habhaft zu werden. Sie dulde keinerlei Opposition. Oppositionelle und Kritiker seien staatlicher Verfolgung ausgesetzt. Dies gelte auch für exilpolitische Opposition und Kritik, die im Ausland an der Regierung geäußert werde. Es sei davon auszugehen, daß Mitglieder der AAPO für (in Äthiopien als auch) im Exil stattgefundene oder vermutete mißliebige politische Aktivitäten ihrer Organisation bei Rückkehr nach Äthiopien von derselben

Verfolgungsintensität betroffen seien (a.i. vom 14. November 1996 an VG Würzburg - AFR 25-96.229).

Demgegenüber stellt die Organisation in anderen Auskünften das Verfolgungsrisiko differenzierter dar:

Sie führt aus, ein AAPO-Mitglied, dessen oppositionelle Einstellung durch seine exilpolitischen Aktivitäten bekannt geworden sei, werde bei Rückkehr nach Äthiopien mit Sicherheit unter Beobachtung gestellt. Falls der Betreffende dann weiterhin politische Aktivitäten für die AAPO entfalte, müsse er damit rechnen, verhaftet zu werden (a.i. vom 5. September 1996 an VG Wiesbaden - AFR 25-96.234). Ähnlich zurückhaltend verhält sich die Organisation in einer anderen Stellungnahme, indem sie ausführt, Mitglieder und Sympathisanten der AAPO seien unter Umständen in Gefahr, in Äthiopien inhaftiert und möglicherweise mißhandelt zu werden. Dies gelte auch für einen AAPO-Aktivisten, wenn dieser in Deutschland seine oppositionelle Einstellung zur äthiopischen Regierung, z.B. durch die Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen öffentlich gemacht habe. Falls er durch die Teilnahme an Demonstrationen/Kundgebungen seine oppositionelle Einstellung zur äthiopischen Regierung und seine Unterstützung für die AAPO öffentlich bekundet habe und zusätzlich noch eine offizielle Funktion innerhalb dieser Organisation bekleide, müsse er möglicherweise damit rechnen, bei Rückkehr nach Äthiopien politischer Verfolgung ausgesetzt zu sein (a.i. vom 8. November 1995 an VG Frankfurt/Main - AFR 25-95.325). Im Falle eines früheren "Kommunikationsoffiziers" der 8. Division der äthiopischen Armee (1986/1987) bzw. "Sekretärs einer Basisorganisation innerhalb der Brigade eines Sonderkommandos" (ab Juli 1989), der zudem Sekretär der WPE innerhalb der Brigade gewesen und nunmehr u.a. AAPO-Mitglied sei, hält die Organisation eine an die AAPO-Zugehörigkeit anknüpfende Rückkehrgefährdung für schwer einschätzbar. Falls er bereits den äthiopischen Behörden aufgefallen sei, könne er deshalb von Verhaftung bedroht sein (a.i. vom 10. Februar 2000 an VG München - AFR 25-99.111).

cc) Auch das Institut für Afrikakunde trifft keine eindeutige Aussage zum Verfolgungsrisiko von nach Äthiopien zurückkehrenden AAPO-Mitgliedern/Aktivisten. Es beurteilt dieses dahingehend, es erscheine zumindest möglich, daß ein exilpolitisch aktives Mitglied der AAPO nach der Rückkehr

staatliche Maßnahmen zu befürchten habe, die über eine sicherheitsdienstliche Beobachtung hinausgehen. Es sei als wahrscheinlich anzusehen, daß den äthiopischen Behörden die exilpolitischen Aktivitäten der in Deutschland lebenden äthiopischen Staatsangehörigen bekannt sind. Da die exilpolitisch aktiven AAPO-Mitglieder die gleichen Positionen und Anliegen unterstützten, die die AAPO in Äthiopien vertrete, sei ein grundsätzlicher Unterschied zwischen inländischen und exilpolitischen Aktivitäten nicht ersichtlich (IfA vom 17. September 1996 an VG Würzburg zu W 1 K 94.32462). Die Verfolgungswahrscheinlichkeit dürfte u.a. davon abhängen, welcher Art die exilpolitischen Aktivitäten seien, ob ihnen bereits politische Aktivitäten in Äthiopien vorausgegangen seien, ob nach der Rückkehr weiterhin eine aktive Mitarbeit in oder eine Unterstützung der AAPO erfolge, und wo die betreffende Person nach der Rückkehr ihren Wohnsitz nehme. Eine Berechnung der Wahrscheinlichkeit sei nicht möglich, da das Verhältnis der von staatlichen Maßnahmen betroffenen Mitglieder und Unterstützer zur Gesamtzahl aller Mitglieder und Unterstützer in Äthiopien wegen unzureichender quantitativer Daten nicht ermittelt werden könne und keine Vergleichsfälle von bereits zurückgekehrten Personen bekannt seien (IfA vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95).

dd) Zur Rückkehrgefährdung von exilpolitisch tätigen Oppositionellen ist den Äußerungen des UNHCR nur eine Aussage im allgemeinen, nicht jedoch in Bezug auf AAPO-Mitglieder/Unterstützer zu entnehmen. Der UNHCR legt seiner Einschätzung zur Rückkehrgefährdung der vorgenannten Personengruppe die Annahme zugrunde, daß die äthiopischen Behörden die Aktivitäten der hauptsächlich im Ausland aktiven Oppositionsparteien sehr genau verfolgten. Es sei deswegen davon auszugehen, daß ein exilpolitisch tätiger äthiopischer Staatsangehöriger mit Profil in der Regel als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anzusehen sei. Bei seiner Rückkehr nach Äthiopien müsse er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit asylerheblichen Beeinträchtigungen rechnen (UNHCR vom 23. Februar 1996 - 100.ETH-96/0687-KL/dm).

ee) Im Ergebnis bleibt danach festzuhalten: Die dargestellten Stellungnahmen der auskunftgebenden Stellen zur Rückkehrgefährdung von AAPO-Mitgliedern/Unterstützern lassen eine eindeutige Prognose nicht zu. Die Gefährdung niederer Funktionäre und einfacher Parteimitglieder ist aus den Stellungnahmen der

genannten Stellen mit Ausnahme derjenigen des Auswärtigen Amtes (das eine Rückkehrgefährdung für diese Gruppe verneint) nicht im Sinne einer eindeutigen Prognose abzuleiten. Die sachkundigen Äußerungen weisen (von den in der Auskunft von a.i. vom 14. November 1996 an VG Würzburg - AFR 25-96.229 - abgesehen) vielmehr eher auf die bloße Möglichkeit von Verfolgungsmaßnahmen wegen untergeordneter exilpolitischer Betätigung für die AAPO hin. Für die abschließende Feststellung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung ist deshalb - nachfolgend - Art und Umfang der Beobachtung des Exilantengeschehens im Ausland zu berücksichtigen.

f) Zu Art und den Umfang der Auslandsüberwachung der exilpolitischen Tätigkeiten äthiopischer Staatsangehöriger durch die äthiopischen Behörden, ist bekannt (soweit nicht oben bereits erörtert):

aa) Das Auswärtige Amt stellt hierzu fest, daß der äthiopische Staat die Aktivitäten der exilpolitischen Organisationen beobachte (AA vom 11. September 1998 an VG Neustadt - 514-516.80/32 607). Der äthiopische Geheimdienst verfüge über ein teilweise funktionsfähiges Informantensystem im Ausland und scheine sich auf die Observation führender Köpfe zu konzentrieren (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Es sei davon auszugehen, daß der äthiopischen Regierung bekannt ist, wer tatsächlich eine führende Position innerhalb einer wichtigen Exil-Partei einnimmt und wer nicht (AA vom 7. April 1998 - 514-516.80/31 467). Mit diesen Feststellungen grenzt sich das AA von seiner früheren Einschätzung zur Beobachtung exilpolitischer Organisationen ab (vgl. AA vom 13. März 1997 an VG Augsburg - 514-516.80/27 792, vom 16. August 1996 - 514-516.80/25 690, AA vom 20. Juni 1996 an VG Wiesbaden - 514-516.80/25 156, vom 28. Mai 1996 an VG Würzburg - 514-516.80/20 172, vom 9. Mai 1995 an VG Würzburg - 514-516/20 235).

bb) Die Menschenrechtsorganisation amnesty international äußert sich dahingehend, daß der äthiopische Geheimdienst sehr genau die exilpolitischen Aktivitäten seiner Staatsangehörigen in Deutschland beobachte, wozu auch gegen die Regierungspolitik gerichtete Demonstrationen und Veranstaltungen gehörten. Die EPRDF-Regierung habe früheres Geheimdienstpersonal des Derg übernommen, das vom Staatssicherheitsdienst der DDR ausgebildet worden sei. a.i. habe mehrfach Berichte erhalten, wonach z.B. Demonstrationsteilnehmer fotografiert

worden seien. Bei exilpolitischen Kongressen müsse befürchtet werden, daß sich unter den Teilnehmern Spitzel befinden, die dem äthiopischen Sicherheitsdienst Bericht erstatten und Namen weitergeben. Es sei außerdem bekannt, daß Telefongespräche abgehört würden und auch das Briefgeheimnis nicht geachtet werde (a.i. vom 17. August 1999 an Hess. VGH - AFR 25-99.042).

cc) Das Institut für Afrika-Kunde geht davon aus, daß im allgemeinen exilpolitische Aktivitäten äthiopischer Staatsangehöriger sicherheitsdienstlich mit den üblichen Methoden beobachtet werden (IfA vom 23. November 1998 an VGH Baden-Württemberg zu A 9 S 40/98 u.a.) und hierbei öffentlich in Erscheinung tretende Personen registriert werden (IfA vom 16. November 1998 an Hess. VGH zu 3 UE 2717/95). Da nur eine Minderheit der in Deutschland lebenden äthiopischen Staatsbürger politisch aktiv sei, dürften die politischen Aktivisten in der Regel namentlich bekannt sein (IfA vom 23. November 1998 an VGH Baden-Württemberg zu A 9 S 40/98 u.a.). Die äthiopische Regierung sei über die politischen Aktivitäten von in Deutschland lebenden äthiopischen Staatsangehörigen informiert, etwa durch die Botschaft oder durch "inoffizielle Mitarbeiter", z.B. in Deutschland lebende Mitglieder oder Unterstützer der Regierungspartei EPRDF (IfA vom 22. Mai 1998 an VG Kassel zu 1 E 9045/91.A).

dd) Nach Einschätzung des UNHCR ist vor dem Hintergrund der als vom Ausland gesteuert wahrgenommenen Opposition anzunehmen, daß äthiopische Behörden die Aktivitäten der hauptsächlich im Ausland aktiven Oppositionsparteien sehr genau verfolgen. Deshalb müsse gefolgert werden, daß die äthiopischen Behörden jedenfalls von den Aktivitäten einer Person Kenntnis erlangen, die sich in höherer Funktion an mehreren öffentlichen Veranstaltungen einschließlich einer Demonstration vor der äthiopischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt und Informationsmaterial vervielfältigt und verbreitet (UNHCR vom 23. Februar 1996 an OVG Koblenz - 100.ETH-96/0687-KL/dm).

ee) Der Bundesnachrichtendienst beschränkt sich auf die bloße Feststellung, daß ihm über Auslandsaktivitäten der äthiopischen Geheimdienste keine Hinweise vorlägen, zumal für die Beobachtung von Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste in Deutschland das Bundesamt für Verfassungsschutz zuständig sei. Ungeachtet dessen sei jedoch nicht auszuschließen, daß die äthiopischen

Geheimdienste versuchen, die Opposition auch im Ausland aufzuklären (Bundesnachrichtendienst vom 19. März 1999 an Hess. VGH - 41 EA-54-75-41-0425/99 VS-NfD). Anzunehmen sei, daß die äthiopische Botschaft in Bonn exilpolitische Aktivitäten registriert und beobachtet. Auch könne nicht ausgeschlossen werden, daß innerhalb oppositioneller Gruppierungen Informanten vorhanden sind (Bundesnachrichtendienst vom 27. November 1997 an VGH Baden-Württemberg - 50 AC-54-75-50 AC-1749/97).

ff) Aus diesem Material zur Auslandsüberwachung exilpolitischer Aktivitäten durch die äthiopischen Behörden ergibt sich: Die auskunftgebenden Stellen stimmen - mit Ausnahme der Auskünfte des Bundesnachrichtendienstes - in der aktuellen Beobachtung des Exilantengeschehens überein. Das Bekanntwerden öffentlichkeitswirksamer, hervorgehobener exilpolitischer Tätigkeiten ist danach überwiegend wahrscheinlich. Die Auskünfte des Bundesnachrichtendienstes stehen der Richtigkeit dieser Feststellung nicht entgegen. Er hat sich auf die bloße Mitteilung der ihm aus seinem Zuständigkeitsbereich zugänglichen eigenen Erkenntnisse beschränkt und schließt die Möglichkeit einer Auslandsbeobachtung exilpolitischer Aktivitäten durch die äthiopischen Behörden ebenso nicht aus.

Hinsichtlich des Bereiches der nur untergeordneten exilpolitischen Tätigkeiten, durch die eine Person noch nicht in besonderer Weise als Regimegegner öffentlich in Erscheinung tritt, wie z.B. die bloße Teilnahme an Demonstrationen, Verteilen von Werbematerial, Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen oder Zahlung von Spenden, folgt jedenfalls aus den genannten Auskünften von ai und IfA kein eindeutiges Bild. Weder enthalten sie eine ausdrückliche Aussage zum Bekanntwerden auch solcher untergeordneten Exilaktivitäten noch äußern sie sich näher und substantiiert zu Art und Umfang der Auslandsüberwachung durch die äthiopischen Behörden oder eingeschaltete Informanten. Die Mitteilung von a.i., die Organisation habe mehrfach Berichte erhalten, wonach z.B. Demonstrationsteilnehmer fotografiert worden seien (a.i. vom 17. August 1999 an Hess. VGH - AFR 25-99.042), bildet keine hinreichende Grundlage für die Annahme, daß jeder äthiopischer Staatsbürger, der sich an einer solchen Demonstration beteiligt, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den äthiopischen Behörden ebenfalls als Teilnehmer identifiziert - und damit als Regimegegner erkannt - wird. Gleiches gilt hinsichtlich des in derselben Auskunft enthaltenen Hinweises darauf, bei exilpolitischen Kongressen müsse befürchtet

werden, daß sich unter den Teilnehmern Spitzel befänden, zumal insoweit die tatsächlichen Grundlagen dieser - im übrigen nicht einmal eindeutigen - Gefahrenbeurteilung nicht mitgeteilt werden.

g) Aufgrund der vorstehenden in die Gefahrenprognose einzustellenden Tatsachen und Erwägungen läßt sich zur Überzeugung des Senats nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Rückkehrgefährdung durch drohende Verfolgung feststellen. Das gilt jedenfalls für diejenigen Mitglieder und Unterstützer der AAPO, die nicht auch nach außen hin erkennbar auf eine Beseitigung der EPRDF-Regierung hinarbeiten und dafür wesentliche Beiträge leisten, so daß sie als gefährliche Gegner eingestuft und in das besondere Blickfeld genommen werden. Rechtlich erhebliche Verfolgungsmaßnahmen bei exilpolitischen Aktivitäten, durch die sich ein Rückkehrer nicht durch hervorgehobene Tätigkeiten oder sonst öffentlichkeitswirksam als Regimegegner exponiert hat, sind zwar nicht auszuschließen, jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich.

Referenzfälle fehlen, wie ausgeführt worden ist. Verfolgungshandlungen gegenüber im Land verbliebenen Anhängern der AAPO erfassen zwar im Einzelfall auch einfache Anhänger und Mitglieder. Der Schwerpunkt liegt aber bei Übergriffen auf führende Repräsentanten und Funktionäre. Zudem sind diese Verfolgungshandlungen vor allem Anfang der 90iger Jahre festzustellen. Die sachkundigen Stellen sehen die genannte Gruppe als gefährdet an. Für einfache Mitglieder und Anhänger sind hingegen eindeutige und einheitliche prognostische Einschätzungen nicht gesichert. Auch unter Einbeziehung der Auslandsüberwachung des Exilantengeschehens läßt sich eine erhebliche Rückkehrgefährdung von Mitgliedern und Anhängern der AAPO ohne besonderen Funktionärsstatus nicht mit der gebotenen Überzeugungsgewißheit feststellen. Unter diesen Umständen war nicht mehr der Frage nachzugehen, aufgrund welcher Strafvorschriften mit politischem Hintergrund oder welche anderweitigen asylerblichen Drangsalien den Betroffenen im Heimatland drohen könnten.

Vielmehr ist festzuhalten, daß an exilpolitische Aktivitäten für die AAPO anknüpfende rechtlich erhebliche Verfolgungsmaßnahmen der äthiopischen Behörden in denjenigen Fällen, bei denen sich ein Rückkehrer nicht öffentlichkeitswirksam als Regimegegner exponiert hat, nicht überwiegend

wahrscheinlich sind. Mit dieser Einschätzung befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschluß vom 5. Januar 2000 - 9 BA 96.34830 - S. 7/8 BA) und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Urteil vom 4. November 1999 - 3 UE 2717/95.A - S. 33 ff. UA).

h) Zur Rückkehrgefährdung wegen einer Vereinstätigkeit für das AHD ist zunächst festzustellen, daß unmittelbare Erkenntnisse - soweit ersichtlich - zu Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern/Unterstützern dieses Vereins nicht vorliegen. Dies gilt sowohl für Berichte über in der Vergangenheit erfolgte Übergriffe oder sonstige Repressalien gegenüber dem vorgenannten Personenkreis als auch für Einschätzungen sachkundiger Stellen zum Verfolgungsrisiko für diese Personengruppe. Ausreichende Anhaltspunkte für die Rückkehrgefährdung von AHD-Mitgliedern/Unterstützern ergeben sich aber aus den Zielen und Zwecken des Vereins einerseits sowie aus dem allgemeinen Verfolgungsrisiko wegen oppositioneller exilpolitischer Aktivitäten andererseits. Insoweit ist zu berücksichtigen, daß nach der vom Kläger auszugsweise vorgelegten Satzung des Vereins dieser sich als eine humanitäre Hilfsorganisation versteht, dessen Tätigkeit sich im wesentlichen auf das Sammeln von Geld und Hilfsgütern für äthiopische Flüchtlinge und deren sonstige Unterstützung einschließlich der Durchführung von Informationsveranstaltungen über das Schicksal der betroffenen Menschen beschränkt (Art. 2 der Satzung des Vereins). Hiervon ausgehend und unter Berücksichtigung der - nach dem Vortrag des Klägers - auch vom AHD organisierten exilpolitischen Veranstaltungen ist davon auszugehen, daß die Rückkehrgefährdung wegen Mitgliedschaft und Betätigung für das AHD jedenfalls nicht anders einzustufen ist als das Verfolgungsrisiko wegen exilpolitischer Aktivitäten für die AAPO (vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 7. Juli 1997 - VG 33 X 289.94 - S. 18/19 VA).

i) Das Vorbringen des Klägers bietet keinen Anlaß, aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung einen verfolgungserheblichen Gefährdungsgrad anzunehmen. Der Senat teilt nicht die Auffassung der Vorinstanz, es handele sich bei den vom Kläger entfalteten exilpolitischen Aktivitäten um eine qualifizierte exilpolitische Betätigung, durch die er öffentlichkeitswirksam als Regimegegner in Erscheinung getreten sei.

aa) Der Kläger gehört nicht zu den führenden Exilpolitikern der AAPO oder des AHD. Er ist vielmehr einfaches Parteimitglied und zählt lediglich zum Kreis einfacher Unterstützer/Aktivisten der Partei. Besondere Funktionen hat er in der Partei nicht inne.

aaa) Zum Teil erschöpfen sich die von ihm entfalteten Aktivitäten ersichtlich in untergeordneten Tätigkeiten wie der Verteilung von Flugblättern, der Teilnahme an Demonstrationen [REDACTED]

[REDACTED] einschließlich des Tragens von Transparenten sowie sonstigen öffentlichen Veranstaltungen [REDACTED]

[REDACTED] einschließlich der Bewirtung von Gästen und der Dekoration/Ausstattung von Räumen. Bei einer Betätigung dieser Art handelt es sich um einfache, gewöhnliche Aufgaben, die mit der Mitgliedschaft in einer Exilvereinigung üblicherweise verbunden sind und durch die der Kläger selbst nicht in besonderer Weise nach außen hin als Regimegegner in Erscheinung getreten ist. Bei den in Rede stehenden Aktivitäten ist weder anzunehmen, daß die äthiopischen Behörden auf den Kläger und dessen exilpolitische Betätigung in besonderer Weise aufmerksam geworden sind, noch davon auszugehen, daß die äthiopischen Behörden die genannten Tätigkeiten, soweit sie von diesen überhaupt Kenntnis genommen haben, als aggressive oder staatsgefährdende Akte ansehen und hieran Verfolgungsmaßnahmen anknüpfen.

Ein Verfolgungsinteresse des äthiopischen Staates gegenüber dem Kläger wird auch nicht durch die Mitgliedsbescheinigung des AHD vom [REDACTED] dargelegt. Soweit in diesem Schreiben ausgeführt wird, daß der Kläger Mitglied des AHD sei und einen aktiven Beitrag zur Durchsetzung der Ziele des Vereins leiste, ergeben sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein hervorgehobenes oder sonst öffentlichkeitswirksames, besonderes exilpolitisches Engagement des Klägers. Nähere Angaben zu konkreten Aktivitäten des Klägers sind darin nicht enthalten.

Selbst wenn der Kläger, wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Meinungen angegeben hat, bis dahin an jeder Veranstaltung, Versammlung und Demonstration der AAPO in Deutschland teilgenommen hat, seit er sich im Bundesgebiet aufhält, ergibt sich hieraus noch nicht ein

öffentlichkeitswirksames Auftreten, durch das die besondere Aufmerksamkeit der äthiopischen Behörden ausgelöst werden könnte.

bbb) Zu einer etwa exponierten Stellung als Regimegegner, die der Kläger vor allem auf seine Beteiligung an Diskussionsveranstaltungen stützt, ist sein diesbezüglicher Vortrag unsubstantiiert geblieben. Von der Möglichkeit, sein Vorbringen zu den nachfolgend aufgeführten Umständen noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zu ergänzen, hat der Kläger, der hieran weder persönlich noch durch seine Bevollmächtigten teilgenommen hat, keinen Gebrauch gemacht.

Dies ist zunächst für eine Mitwirkung an der Durchführung der Veranstaltungen zum 3. Jahrestag der AAPO in [REDACTED] die er "mitorganisiert" haben will, festzustellen. Was er konkret zum Ablauf der Veranstaltung beigetragen hat, ist seinem Vorbringen nicht zu entnehmen.

Gleiches gilt im Ergebnis hinsichtlich der Behauptung, er habe Spendenaktionen organisiert und sich an allgemeinen Aktionen zur Unterstützung des AHD beteiligt.

Offen geblieben ist weiterhin, ob der Kläger mit seinem Vorbringen, er habe an von Vereinigungen wie EPRP, MEDHIN und COEDF organisierten Demonstrationen und Veranstaltungen *aktiv teilgenommen*, einen über die bloße Teilnahme hinausgehenden Organisationsbeitrag und gegebenenfalls welcher konkreten Art geltend macht.

Nach dem eigenen Vortrag ist auch nicht schlüssig geworden, ob sich die behauptete *Teilnahme* des Klägers an den Veranstaltungen vom [REDACTED] [REDACTED] und vom [REDACTED] [REDACTED] auf bloßes Zuhören beschränkt hat oder ob damit eine Beteiligung des Klägers an der Diskussion selbst (etwa als Podiumsteilnehmer) gemeint ist.

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Meinungen behauptet hat, in der Gruppe für die Region Berlin der "Organisation" sei er sehr aktiv und übe (wenn er auch nicht offiziell im Vorstand tätig sei) jedoch der Art nach Vorstandstätigkeiten aus, fehlt eine nähere Beschreibung dieser

Tätigkeiten im einzelnen. Im übrigen ist nicht eindeutig, auf welche "Organisation" (AAPO oder AHD) sich der Kläger insoweit bezieht.

Wenn der Kläger weiter vorträgt, daß am [REDACTED] eine Versammlung aller Oppositionskräfte in [REDACTED] stattgefunden habe, die von der EPRP organisiert worden sei und bei der er selbst als Vertreter der AAPO auf dem Podium teilgenommen habe, deutet zwar sein Tatsachenvortrag darauf hin, daß er durch sein Verhalten öffentlichkeitswirksam und in hervorgehobener Weise als AAPO-Aktivist in Erscheinung getreten sein könnte. Ob dies der Fall ist, hängt von den konkreten Umständen des äußeren Ablaufes der Veranstaltung und des gegebenenfalls eigenen konkreten (Wort-)Beitrages des Klägers ab. Nähere Angaben zu Inhalt, Ablauf und äußerem Rahmen der Veranstaltung sowie der konkreten Mitwirkung des Klägers (gegebenenfalls an einer Diskussion) sind dem klägerischen Vorbringen jedoch nicht zu entnehmen. Damit fehlt es auch insoweit bereits an einem hinreichend substantiierten Tatsachenvortrag, aufgrund dessen erwogen werden müßte, daß der Kläger als hervorgetretener Regimegegner in das besondere Blickfeld der äthiopischen Behörden geraten sei.

bb) Das im Bericht der Menschenrechtsorganisation amnesty international (amnesty international Index: AFR 25/06/95, Kap. 4: "Verschwindenlassen") dokumentierte Verfolgungsschicksal des äthiopischen Staatsangehörigen Efram Fantaye trägt für die Frage der Rückkehrgefährdung des Klägers nichts bei. In dem Bericht wird lediglich mitgeteilt, daß der genannte äthiopische Staatsbürger, der ein graduerter Student an der St. Petersburger Universität in Rußland und Vorsitzender der FESUA (*Free Ethiopian Students Union Association*) gewesen sei, in Addis Abeba am 29. April 1993 verschwunden sei, nachdem er zum Begräbnis seiner Mutter zurückgekommen sei. Augenzeugen zufolge sei er von EPRDF-Soldaten entführt worden. Kurz vor seinem "Verschwinden" sei er zweimal - wahrscheinlich wegen seiner Kritik an der Regierung - zum Verhör durch Sicherheitsbeamte inhaftiert worden. Er habe früher die FESUA-Studenten beim Hungerstreik an der äthiopischen Botschaft in Moskau im Juli 1992 angeführt, bei dem sie wegen Stipendien protestiert hätten. Nach dem Inhalt des Berichtes stehen damit die genauen Hintergründe der Festnahme durch Sicherheitsbeamte aber ebenso wenig fest wie der Grund für die Entführung. Schon weil die näheren Umstände dieses

Schicksals unklar sind, ist nicht ersichtlich, inwiefern dieser Fall etwas zur Frage der Rückkehrgefährdung des Klägers ergeben kann.

7. Auch der längere Auslandsaufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland und die Asylantragstellung bilden keinen Nachfluchtgrund i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG.

Zurückkehrende äthiopische Asylbewerber müssen nicht routinemäßig, d. h. ohne Vorliegen von Besonderheiten, allein aufgrund eines (längeren) Auslandsaufenthalts und einer Asylantragstellung damit rechnen, bei der Einreise nach Äthiopien inhaftiert oder sonstigen asylerheblichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden.

Übergriffe gegenüber Rückkehrern sind zwar vereinzelt bekannt geworden, beschränken sich aber angesichts der erheblichen Zahl der insbesondere im Wege der Abschiebung zurückgekehrten äthiopischen Staatsangehörigen auf wenige Einzelfälle, die zudem überwiegend spezifische Besonderheiten aufweisen. Dies gilt namentlich für die von den auskunftgebenden Stellen berichteten Fälle, bei denen einzelne nach Äthiopien freiwillig zurückgekehrte oder aus Kenia (OLF-Mitglied und Informationsminister Dima Noggo in der Übergangsregierung 1991-1992) bzw. aus Djibouti (Oppositionelle der ARDUF, der *"Somalischen Regionalversammlung in Äthiopien"*, der ONLF und mutmaßliche OLF-Anhänger) abgeschobene Flüchtlinge inhaftiert wurden (vgl. a.i. vom 18. Juni 1998 an VGH Baden-Württemberg - AFR 25-97.219 - und vom 17. August 1999 an Hess. VGH - AFR 25-99.042). Gleiches gilt erst recht hinsichtlich der nach Äthiopien zurückgekehrten Oppositionspolitiker, die an der im Dezember 1993 in Addis Abeba tagenden *"Conference for Peace and Reconciliation in Ethiopia"* teilnehmen wollten und von den äthiopischen Behörden bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt verhaftet wurden (vgl. a.i. vom 9. Februar 1999 an Hess. VGH - AFR 25-98.089).

Bei diesen bekannt gewordenen Fällen asylerheblicher Beeinträchtigungen, insbesondere der Verhaftung nach der Wiedereinreise oder Abschiebung nach Äthiopien handelt es sich zudem um eine so begrenzte Zahl, daß sie für die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Äthiopien letztlich keine durchgreifende Bedeutung haben. Angesichts der Zahl der zwangsweise von Deutschland nach

Äthiopien zurückgeführten Personen kann von einem Verfolgungsrisiko zurückkehrender äthiopischer Asylbewerber nicht gesprochen werden. So wurden im Zeitraum 1994 bis 1999 insgesamt 163 äthiopische Staatsangehörige aus der Bundesrepublik Deutschland rückgeführt (Grenzschutzdirektion Koblenz vom 10. April 2000 an ThürOVG). Vor diesem Hintergrund ist auch die Einschätzung sämtlicher auskunftgebenden Stellen zu würdigen, die übereinstimmend eine Rückkehrgefährdung äthiopischer Staatsbürger wegen einer Asylantragstellung und zwangsläufig längerem Auslandsaufenthalt im Ausland verneinen (vgl. nur AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999 und Auskunft vom 11. September 1998 an VG Neustadt - 514-516.80/32 607; a.i. vom 17. August 1999 an Hess. VGH - AFR 25-99.042 - und vom 14. Juni 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.172; IfA vom 7. Januar 1999 an VG Wiesbaden zu 5 E 6649/93.A(2) vgl. ferner Hess.VGH, Urteil vom 4. November 1999 - 3 UE 2717/95.A - S. 27 UA und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juni 1995 - A 13 S. 2963/92 - S. 12/13 UA).

8. Soweit der Kläger (bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt) auf das behauptete Verfolgungsschicksal seines Vaters verwiesen hat, der zu Zeiten des *Derg-Regimes* Sicherheitsbeamter in Äthiopien gewesen und inhaftiert worden sei, ist nicht erkennbar, inwiefern sich aus diesem Verfolgungsschicksal des Vaters eine für den Kläger selbst ergebende Gefährdungslage ergeben könnte. Ein Zusammenhang zwischen den die Verfolgung des Vaters auslösenden Umständen und der eigenen geltend gemachten Verfolgung des Klägers wird weder vorgetragen noch ist sonst ersichtlich, zumal ein substantiiertes Sachvortrag zu diesem Gesichtspunkt ohnehin fehlt. Jedenfalls im Rahmen der Verfolgung von ehemaligen Mitgliedern der früheren Regierungspartei WPE oder Funktionsträgern des *Derg-Regimes* wird eine wie auch immer geartete Sippenhaft von Familienangehörigen in Äthiopien nicht praktiziert (vgl. nur a.i. v. 14. Juni 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.159 - und AA v. 22. August 1997 an VG Ansbach - 514-516.80/29 320).

9. Auch bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände, die die allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsland, den Umgang mit der Opposition, das persönliche Schicksal des Klägers als ursprünglicher Anhänger des *Derg-Regimes* und seine nicht besonders exponierten Exilaktivitäten - nunmehr - für die AAPO und das AHD würdigt, ist die Gefahr politischer Verfolgung für den Fall der Rückkehr nach Äthiopien zwar nicht auszuschließen. Die für den Abschiebungsschutz gemäß

§ 51 Abs. 1 AuslG erforderliche positive Feststellung, daß dem Kläger politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, läßt sich nach den vorliegenden Erkenntnissen aber nicht treffen.

B.

Dem Kläger ist auch kein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu gewähren.

Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK scheidet bereits deshalb aus, weil nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, daß der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien seitens der dortigen Behörden einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird. Selbst wenn man davon ausgeht, daß in Äthiopien Mißhandlungen oder Folter während der Haft nicht auszuschließen sind, drohen jedenfalls dem Kläger keine solche Maßnahmen, da er schon von vornherein gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere eine Inhaftierung - wie unter A. bereits dargelegt - nicht zu gewärtigen hat.

Ein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Individuelle Gefahren - wie dies für den Regelfall erforderlich ist (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 15.95 - NVwZ 1996, 476) - bestehen für den Kläger nicht. Die nach wie vor schwierige Versorgungslage in Äthiopien betrifft die in Äthiopien ansässige Bevölkerung insgesamt - einschließlich der Gruppe der Rückkehrer. Besondere Umstände aus der Biografie des Klägers, die darauf hinweisen, daß er Opfer lebens-, leibes- oder freiheitsgefährdender Maßnahmen oder sonstiger Rechtsgutbeeinträchtigungen werden könnte, sind nicht ersichtlich. Die damit in den Blick zu nehmenden nachteiligen Auswirkungen der derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Lage in Äthiopien sind allgemeiner Natur, weil sie nahezu die gesamte äthiopische Bevölkerung bzw. alle Rückkehrer gleichermaßen treffen. Sie sind deshalb grundsätzlich nach § 53 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 54 AuslG auf politischer Ebene zu bewältigen und können keinen Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründen.

Eine extreme allgemeine Gefahrenlage in dem Sinne, daß gleichsam jeder einzelne Rückkehrer sehenden Auges den sicheren Tod oder schwerste Verletzungen zu gewärtigen hätte, die ohne Rücksicht auf die Sperrwirkung nach S. 2 der Vorschrift bei verfassungskonformer Auslegung zu berücksichtigen ist (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 15.95 - a.a.O.), ist ebenso auszuschließen. Auch die neueren Erkenntnisse und Auskünfte ergeben nicht, daß dem Kläger - auch als amharischem Volkszugehörigen - bei Rückkehr nach Äthiopien dort eine hochgradige Lebens- oder Leibesgefahr insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Existenzbedingungen droht.

Äthiopien ist eines der ärmsten Länder der Welt. Die Existenzbedingungen sind für große Teile insbesondere der Landbevölkerung äußerst hart und bei Ernteaussfällen potentiell lebensbedrohend, weshalb in diesen Fällen das Land auf die Unterstützung internationaler Hilfsorganisationen angewiesen ist (AA, Lagebericht v. 20. Mai 1999). Derzeit kann von einer akuten, das gesamte Land erfassenden Hungersnot indessen nicht ausgegangen werden, auch wenn die allgemeine Versorgungslage in Äthiopien gegenwärtig sehr schwierig ist. Die sich aktuell anbahnende Hungerkatastrophe, von der ca. 8 Millionen Menschen in Äthiopien betroffen sind, erstreckt sich auf die südlichen Teile des Landes (NZZ vom 29. Januar 2000 ["Zahlreiche Äthiopier vom Hunger bedroht"]; taz vom 11. Januar 2000 ["Jetzt wird Kanonenfutter gebraucht"]), insbesondere die Region Ogaden (SZ vom 7. April 2000 ["Die Not mit der Hilfe"]). In Äthiopien bildet zudem die Familie das soziale Netz und bietet trotz weit verbreiteter Armut ein gewisses Maß an Sicherheit, sofern nicht außergewöhnliche Katastrophen eintreten (a.i. vom 14. Juni 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.159). Deshalb ist es für Alleinstehende ohne verwandtschaftliche Hilfe oder sonstige Unterstützung äußerst schwierig, sich das Existenzminimum selbst zu erwirtschaften (a.i. vom 14. Juni 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.159 - und vom 6. September 1995 an VG Würzburg - AFR 25-95.140; IfA vom 7. Januar 1999 an VG Wiesbaden zu 5 E 6649/93.A(2)), zumal es in Äthiopien nach wie vor schwierig ist, einen Arbeitsplatz zu finden (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Dessen ungeachtet existiert in Äthiopien eine große Anzahl von nichtstaatlichen Hilfsorganisationen, die sich um bedürftige Personen kümmern (AA vom 3. März 1998 an VG Berlin - 510-512.00 ERI/ATH).

Auch mit Rücksicht auf diese Lebensbedingungen spricht der Umstand, daß der Kläger über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bauwesen) und Auslandserfahrung verfügt, immerhin dafür, daß jedenfalls in der Hauptstadt Addis Abeba die Schaffung einer eigenen wirtschaftlichen Existenzgrundlage nicht ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang ist in Betracht zu ziehen, daß sich für Rückkehrer schon mit geringem Startkapital - wegen der relativ starken Kaufkraft von Devisen - Möglichkeiten zu bescheidener Existenzgründung bieten. Für Rückkehrer aus dem Ausland, die über besondere Qualifikationen und auch Sprachkenntnisse verfügen, erhöht zudem die allmähliche Liberalisierung und das Wachstum der Wirtschaft in vermehrtem Maße die Chance, Arbeit zu finden (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999; Auskunft vom 3. März 1998 an VG Berlin - 510-512.00 ERI/ATH). Das Fehlen staatlicher Unterstützungsprogramme, insbesondere solcher Einrichtungen, die sich speziell um Rückkehrer kümmern (AA vom 3. März 1998 an VG Berlin - 510-512.00 ERI/ATH), stellt damit die Existenzsicherung jedenfalls des Klägers nicht in Frage.

Es ist auch nichts dafür ersichtlich, daß der Kläger etwa wegen seines Auslandsaufenthaltes, seines Asylantrages, seines exilpolitischen Engagements oder seiner amharischen Volkszugehörigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit den oben beschriebenen extremen Gefahren für Leib und Leben bei der Rückkehr ausgesetzt würde. Wie bereits dargelegt, ist - auf der Grundlage des klägerischen Vorbringens - nicht feststellbar, daß die äthiopischen Behörden auf den Kläger als einem exponierten Regimegegner aufmerksam geworden sind. Es kann deshalb auch nicht davon ausgegangen werden, daß die oben genannten Umstände von den äthiopischen Behörden zum Anlaß genommen werden könnten, den Kläger an der Schaffung einer notwendigen Existenzgrundlage zu hindern oder ihn von der staatlichen Nahrungsmittelhilfe auszuschließen, sofern er auf die Teilhabe - etwa mangels eigener Existenzgrundlage und familiärer Bindungen in Äthiopien (vgl. nur a.i. v. 14. Juni 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.159 - und v. 6. September 1995 an VG Würzburg - AFR 25-95.140; IfA v. 7. Januar 1999 an VG Wiesbaden zu 5 E 6649/93.A(2)) - angewiesen wäre.

Die vom Kläger erhobenen Bedenken gegen die Entscheidungsgrundlagen des Senats, soweit er seine jeweiligen Feststellungen auf Lageberichte und Auskünfte des Auswärtigen Amtes stützt, sind nicht gerechtfertigt.

Solche Bedenken ergeben sich namentlich nicht daraus, daß ihr Inhalt nicht der empirischen Wahrheit genüge. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen die Auskünfte und Lageberichte des Auswärtigen Amtes zulässige und selbständige Beweismittel dar, die im Wege des Frei- oder Urkundenbeweises - auch ohne Zustimmung der Verfahrensbeteiligten - verwertet werden dürfen und deren nähere inhaltliche Prüfung nur dann geboten ist, wenn durch ganz bestimmte, fallbezogene Anhaltspunkte belegte gewichtige Zweifel an der Zuverlässigkeit der in der Auskunft verwerteten Informationen erkennbar geworden sind (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18. Mai 1999 - 9 B 256.99 -, vom 7. November 1997 - 9 B 1033/97 - und vom 8. September 1997 - 9 B 401.97 - jeweils zitiert nach juris). Die Überzeugungskraft einer einzelnen Auskunft des Auswärtigen Amtes richtet sich nach ihrem Inhalt, nach dessen Plausibilität und innerer Stimmigkeit im konkreten Einzelfall. Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland als Dienstherr des Auswärtigen Amtes im Asylrechtsstreit macht deren Auskünfte weder für sich allein zu unzuverlässigen Beweismitteln noch begründet sie einen Anhaltspunkt für eine mögliche Unrichtigkeit der Auskunft (vgl. BVerwG, Beschluß vom 7. November 1997, a.a.O.). Es ist auch unerheblich, ob bei der Abfassung der Auskünfte und Lageberichte Bedienstete des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die im Wege der Abordnung an den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beschäftigt sind, mitgewirkt haben. Die inhaltliche Verantwortung liegt beim Auswärtigen Amt (vgl. Hess. VGH, Beschluß vom 31. August 1999 - 10 UE 864/98.A - zitiert nach juris; ferner Bayer. VGH, Beschluß vom 4. Mai 1999 - 20 ZB 99.30941 - NVwZ 1999, Beilage Nr. 12, 115). Grundsätzlich können zudem sachverständige Äußerungen eines Vertreters einer anderen Behörde verwertet werden, die dem gleichen Rechtsträger wie ein Beteiligter angehört (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Oktober 1998 - 3 B 35.98 - NVwZ 1999, 184 = DVBl. 1999, 470 = DÖV 1999, 342). Es besteht auch keine unwiderlegliche Vermutung dafür, daß das Auswärtige Amt in denjenigen Fällen, in denen seine Auskünfte zu anderen Erkenntnisquellen im Gegensatz stehen, auf diplomatische Belange Rücksicht genommen hat (vgl. BVerwG, Beschluß vom 8. September 1997, a.a.O.).

Die vom Kläger in Bezug genommenen Presseartikel (FR vom 30. April 1999, taz vom 31. Mai 1999 und Spiegel 28/99) sind nicht geeignet, die Verwertbarkeit von

Auskünften bzw. Lageberichten des Auswärtigen Amtes in Frage zu stellen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der im weiter zitierten Aufsatz „Diplomatie und Wahrheit“ (Becker/Bruns in InfAusIR 1997, 119 ff.) enthaltenen Ausführungen. Eine inhaltliche Unrichtigkeit einzelner Auskünfte oder Lageberichte, die sich lediglich auf einen bestimmten Zeitraum und auf ein bestimmtes Land (wie Rest-Jugoslawien) bezieht, begründet für sich allein noch keine hinreichenden Zweifel an der inhaltlichen Zuverlässigkeit solcher Auskünfte im Regelfall.

C.

Ferner bleibt die Klage, auch soweit sie gegen die im Bundesamtsbescheid verfügte Abschiebungsandrohung gerichtet ist, erfolglos. Sie ist unzulässig geworden. Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis liegt nicht mehr vor, nachdem die Ausländerbehörde der Stadt Berlin am 4. April 2000 dem Kläger eine bis zum 4. April 2003 befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt hat. Der Wegfall des Rechtsschutzinteresses an der Aufhebung der Abschiebungsandrohung aufgrund nachträglicher Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung rechtfertigt sich daraus, daß durch die Gewährung des mit einer Aufenthaltsgenehmigung verbundenen ausländerrechtlichen Bleiberechts die Ausreisepflicht des Ausländers entfallen ist. Letztere stellt die Grundlage der Abschiebungsandrohung dar, so daß diese, da sie auf die ursprüngliche Ausreisepflicht - wegen der abgelehnten Asylanerkennung - zielt, für eine neu entstehende Ausreisepflicht grundsätzlich nicht erneut als Vollstreckungsmaßnahme genutzt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 - 9 C 12.99 - InfAusIR 2000, 93 = DVBl. 2000, 419). Hat sich nach alledem die Abschiebungsandrohung erledigt, ist dem Senat insoweit eine Sachprüfung von vornherein verwehrt.

D.

Die sich aus der vollumfänglichen Klageabweisung ergebende Kostenentscheidung, soweit die Streitsache in das Berufungsverfahren gelangt ist, ergibt sich aus § 154

Abs. 1 VwGO. Hiernach hat der Kläger als unterliegender Teil die weiteren Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Hinsichtlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, die dem Kläger im verwaltungsgerichtlichen Urteil auferlegt worden sind, verbleibt es bei dieser Kostenentscheidung. Das Verwaltungsgericht hat ersichtlich - ohne dies allerdings näher auszuführen - die Abweisung der Klage, soweit sie auf die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten gerichtet war, hälftig gewichtet. Der Aufhebung der Abschiebungsandrohung kommt kostenrechtlich keine selbständige Bedeutung zu (st. Rspr. des Senats). Diese bereits unanfechtbar auferlegten Kosten hat der Senat in den Kostenausspruch des Urteilstenors einbezogen. Insoweit hat die Kostenentscheidung lediglich klarstellenden Charakter. Der Kläger hat daher die gesamten Kosten beider Rechtszüge zu tragen. Ein Anlaß, die etwaigen außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten im erstinstanzlichen Verfahren einzubeziehen, besteht nicht (§§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO). Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Obergerverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich

auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muß die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muß entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Lindner

Bathe

Best